



Der Landrat

Landschaftsplan 32 a "Nettersheim"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

1. und 2. Änderung Entwurf

Stand: Juli 2009

Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Umwelt und Planung

Vorbemerkung:

In der Sitzung vom 19.09.2001 hat der Kreistag beschlossen

- a) ~~die Durchführung der ersten Änderung des Landschaftsplanes Nettersheim-Tondorf vom 17.07.1991 aufzuheben und gleichzeitig~~
- b) ~~den Landschaftsplan Nettersheim (32 a) mit dem Geltungsbereich für das gesamte Gemeindegebiet Nettersheim im Sinne des § 16 (1) Landschaftsgesetz NW (baulicher Außenbereich sowie die angrenzenden Grünflächen) gemäß § 29 (1) LG NW aufzustellen.~~

~~Der rechtskräftige Landschaftsplan Nettersheim-Tondorf soll mit Rechtskraft des Landschaftsplanes Nettersheim aufgehoben werden.~~

~~Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegt der zur Zeit rechtskräftige Landschaftsplan Nettersheim-Tondorf zur Einsichtnahme mit aus. Der Geltungsbereich des Landschaftsplan Nettersheim-Tondorf bezieht sich nur auf Teilflächen des Gemeindegebietes Nettersheim.~~

~~Die Notwendigkeit zur Neuaufstellung besteht insbesondere auf Grund der Verpflichtung des Kreises zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie der EU. Im Rahmen der Neuaufstellung wurden sämtliche bisherige Festsetzungen und Entwicklungsziele des LP Nettersheim-Tondorf überprüft, ggf. geändert, gestrichen oder ergänzt und darüber hinaus gehende Flächen im Gemeindegebiet Nettersheim als Schutzgebiete neu ausgewiesen.~~

~~Folgende Grundlagen liegen der Planung zur Neuaufstellung zugrunde:~~

~~1. die aktuellen FFH-Gebiete~~

- ~~-DE-5405-302 Hänge an Urft und Gillesbach~~
- ~~-DE-5405-306 Mannenberghöhlen und Mannenbergstollen~~
- ~~-DE-5505-305 Unteres Genfbachtal~~
- ~~-DE-5405-308 Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim~~
- ~~-DE-5406-301 Eschweiler Tal und Kalkkuppen~~
- ~~-DE-5406-303 Hardt bei Pesch~~
- ~~-DE-5506-301 Buirer Lei bei Buir~~

~~2. Fortentwicklung der Bauleitplanung der Gemeinde Nettersheim~~

~~3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes Region Aachen.~~

~~Durch die erforderliche Neuabgrenzung ist eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Schutzausweisungen erfolgt. Eine Gegenüberstellung der Neufestsetzung des Landschaftsplanes Nettersheim gegenüber den bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplan Nettersheim-Tondorf ist aus diesem Grund nicht sachgerecht.~~

INHALTSVERZEICHNIS

I.	RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	V
II.	VERFAHRENSABLAUF	VII
III.	PLANBESTANDTEILE	XIV XIII
IV.	PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	XIV XIII
V.	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	XIV XIII
VI.	NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	XVII XVI
1	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	2
1.1	ERHALTUNG	3
1.1-1	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN FFH-GEBIETEN, BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUM-TYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN	4
1.1-2 – 1.1-5	ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT	11
1.1-2	HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE (TEILBEREICHE)	11
1.1-3	ZINGSHEIMER WALD	12
1.1-4	BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN	14
1.1-5	WALDGEBIETE IM SÜDEN DES PLANGEBIETES	15
1.2	ANREICHERUNG EINER INTENSIV GENUTZTEN, AGRARLANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN.	17
1.3	WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT	18
1.4	TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTS-STRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE PLANUNGEN	19
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	20
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	21
2.1.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	22
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „MARMAGNER BACHTAL“	34

2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET "URFTTAL MIT SEITENTÄLERN NÖRDLICH UND WESTLICH VON NETTERSHEIM"	36
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET "MAGERGRÜNLAND UND FELSEN AM ACKERPETERSBERG WESTLICH NETTERSHEIM"	40
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET "SCHLEIFBACHTAL SÜDWESTLICH NETTERSHEIM"	41
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET "URFTTAL MIT SEITENTÄLERN SÜDLICH NETTERSHEIM"	42
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET "DALLWEGEN SÜDLICH NETTERSHEIM"	45
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET "GENFBACHTAL SÜDÖSTLICH NETTERSHEIM"	47
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET "KALKMAGERRASEN AM ACHELBERG NORDÖSTLICH NETTERSHEIM"	49
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET "KALKKUPPEN AUF DER HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE NÖRDLICH ZINGSHEIM"	50
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET "TEILBEREICH DER KALKKUPPEN-LANDSCHAFT ESCHWEILER TAL UND ANGRENZENDE WALDFLÄCHEN"	52
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET "WESPELBACH MIT SEITENBÄCHEN SÜDLICH PESCH"	54
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET "HONDERT SÜDÖSTLICH PESCH"	56
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET "ARMUTHSBACH MIT SEITENBÄCHEN SÜDLICH TONDORF"	58
2.1-14	NATURSCHUTZGEBIET "BUIRER LEI SÜDLICH BUIR"	60
2.1-15	NATURSCHUTZGEBIET "ERFT- UND SÜLCHESBACHTAL MIT SEITENTÄLERN"	62
2.1-16	NATURSCHUTZGEBIET "DIE HARDT WESTLICH HOLZMÜLHEIM"	64
2.1-17	NATURSCHUTZGEBIET "HOLLERBERG SÜDÖSTLICH BOUDERATH"	65
2.1-18	NATURSCHUTZGEBIET "WILLGESBACHTAL SÜDLICH LANGSCHEID"	66
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)	67
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	67
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BLANKENHEIMER WALD NORD, SÜDLICH VON NETTERSHEIM UND SÜDÖSTLICH VON BUIR UND TONDORF“	78
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE WESTLICH UND SÜDLICH NETTERSHEIM“	80
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE ÖSTLICH NETTERSHEIM“	81
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ZINGSHEIMER WALD“	82
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN NORDOST“	83
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "FLIESSGEWÄSSER UND AUEN"	84

2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG	86
2.3	NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)	87
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	87
2.3-1	NATURDENKMAL „2 LINDEN BEI WILHELMSHÖHE WESTLICH MARMAGEN“	92
2.3-2	NATURDENKMAL „EICHE NAHE DER AUTOBAHN A1 WESTLICH ENGELGAU“	92
2.3-3	NATURDENKMAL „BUCHE NORDWESTLICH PESCH“	92
2.3-4	NATURDENKMAL „12 BUCHEN IM WESPELBACHTAL SÜDLICH PESCH“	93
2.3-5	NATURDENKMAL „BAUMREIHE AUS ESCHEN UND EICHEN AM RINNCHEN SÜDLICH PESCH“	93
2.3-6	NATURDENKMAL „2 EICHEN IM SITTERT NÖRDLICH BOUDERATH“	93
2.3-7	NATURDENKMAL „LINDE AM JONASKREUZ NÖRDLICH HOLZMÜLHEIM“	94
2.3-8	NATURDENKMAL „GEOLOGISCHER AUFSCHLUSS SILBERBERG NÖRDLICH HOLZMÜLHEIM“	94
2.3-9	NATURDENKMAL „BACHVERSICKERUNG WASSERKAUL SÜDWESTLICH ZINGSHEIM“	95
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG NW)	97
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	98
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „ERLENBESTAND AN EINEM SEITENBACH DER URFT SÜDLICH NETTERSHEIM“	102
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BERGAHORN-BAUMREIHE AN EINEM WEG IM PFAFFENTAL NÖRDLICH ZINGSHEIM“	102
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AN WIRTSCHAFTSWEGEN AM NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN ORTSRAND VON ZINGSHEIM“	102
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „QUELLBEREICH NORDÖSTLICH ZINGSHEIM“	103
2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „LINDEN-ALLEE AN DER NÖTHENER STRASSE WESTLICH PESCH“	104
2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AN DER K 36 ZWISCHEN ENGELGAU UND RODERATH“	104
2.4-7	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „QUELLSCHUTZGEBIET IM BRUMBACHTAL SÜDWESTLICH RODERATH“	105
2.4-8	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AM WIRTSCHAFTSWEG ZWISCHEN ENGELGAU UND FROHNGAU“	106
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACH-FLÄCHEN (§ 24 LG NW)	106

4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	107
4.1	VERWENDUNG / AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN	108
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	109
4.3	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	110
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	112
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME	113
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.	<u>126124</u>
5.3	ERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN	<u>128125</u>
5.4	PFLEGEMASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 5 LG NW)	<u>129127</u>
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 8 LG NW)	<u>130127</u>
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMASSNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN	<u>131128</u>
	ANHANG	<u>132129</u>

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW)¹ sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)² aufgestellt. Mit Eintritt der Rechtskraft gelten die §§ 15 bis 41 LG NW. Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern durch.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

~~Grundlage des Landschaftsplanes Nettersheim ist für Teilbereiche der am 21.03.1991 genehmigte Landschaftsplan Nettersheim-Tondorf, der auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages Euskirchen vom 19.09.2001 mit Rechtskraft des Landschaftsplanes Nettersheim aufgehoben werden soll.~~

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördenverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 23 sowie 25 und 26 LG NW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot im Laufe des Verfahrens sind nach § 42e LG NW ~~im Laufe des Verfahrens~~ geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2-3 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3-4 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Der Kreis beachtet gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 LG NW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, diese werden jedoch nicht in den Landschaftsplan übernommen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 29 Abs. 3 LG NW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

~~Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans werden mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans zu Darstellungen und Festsetzungen mit Befristung im Sinne des § 29 Abs. 3 LG, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erklärt, dass er den widersprechenden Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht.~~

~~Vor der Entscheidung über die vorstehende Erklärung sind die nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine zu beteiligen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 29 (3) LG.~~

¹Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226). In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV.NRW. S.708)
² vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 935) Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226).

Nach § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Der Satzungsgeber hat nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 12 a LG NW vorab den nach § 12 Abs. 1 LG NW anerkannten Vereinen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EU-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen. Bei diesen Festsetzungen handelt es sich nicht um Festsetzungen des Kreises, sondern um eine nachrichtliche Übernahme der Ausweisung des Landes NRW.

Ebenso unterstützt der Kreis Euskirchen die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN-Biodiversitätskonvention). Die Darstellungen und Festsetzungen dienen insbesondere den in den Artikeln 8-14 der v.g. Konvention formulierten Verpflichtungen, z.B. zum Erhalt von Arten und Lebensräumen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF**Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreis Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 19.09.2001
die Aufstellung des Landschaftsplanes 32 „Nettersheim“ beschlossen.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 06.02.2002
ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am
03.04.2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom 05.06.2003 bis 11.07.2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 Dem Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 31.03.2004 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 12.07.2004 und 27.08.2004

Unter Az. 51.2 LP / Nettersheim In Teilen genehmigt worden.

Köln, den 12.07.2004

gez. Weyer-Schopmans

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am 06.10.2004

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 14.10.2004

gez. Rosenke

Landrat

Beschluss über die 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am _____ die Änderung
des Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 LG NW beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Beschluss über die 2. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am _____ die Änderung
des Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 LG NW beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am _____
ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den _____

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW

am _____ stattgefunden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom _____ bis _____ stattgefunden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Öffentliche Auslegung im Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am _____ dem geänderten
Landschaftsplan zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW i.V.m.
§ 29 Abs. 1 LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom _____ bis _____ einschließlich öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am _____
hierüber entschieden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des
Kreises Euskirchen in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Kreistagsmitglied

Anzeige des Landschaftsplanes

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom _____
unter Az. _____ bestätigt worden.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am _____

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den _____

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000,
- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

Landesanstalt Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW):

- Natura 2000 Detailkarte mit Text
- Biotopkataster
- Besonders geschützte Biotope gemäß § 62 LG

Bezirksregierung Köln :

- Gebietsentwicklungsplan-Regionalplan Teilabschnitt Kreis Euskirchen Region Aachen, 21. Planänderung, Stand 21.01.1997 Neuaufstellung, Stand: 2003

Gemeinde Nettersheim:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand August 2002,

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 (vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

Geltungsbereich LP Nettersheim:

Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
Ae	3892	Rüth
Af	3890	Heidberg
Bc	4096	Urft
Bd	4094	Marmagen Nord
Be	4092	Marmagen
Bf	4090	Milzenhäuschen
Bg	4088	Recherbusch

Cb	4298	Margaretenhof
Cc	4296	Nettersheim, Rosental
Cd	4294	Marmagen, Hahnenberg
Ce	4292	Marmagen, Breitersbach
Cf	4290	Blankenheimerdorf, Küchenberg
Db	4498	Kartsteinhöhe
Dc	4496	Zingsheim, Willenberg
Dd	4494	Nettersheim
De	4492	Der Mürel West
Df	4490	Blankenheimerdorf Nord
Ea	4600	Weyer
Eb	4698	Ottenberg
Ec	4696	Zingsheim
Ed	4694	Engelgau West
Ee	4692	Der Mürel Ost
Ef	4690	Blankenheim Nord
Fa	4800	Harzheim
Fb	4898	Pesch
Fc	4896	Lewester Berg
Fd	4894	Engelgau
Fe	4892	Heinzenberg
Ff	4890	Mülheim (Eifel)
Gb	5098	Bouderath West
Gc	5096	Roderath
Gd	5094	Frohngau
Ge	5092	Tondorf
Gf	5090	Rohr West
Hb	5298	Bouderath Ost
Hc	5296	Holzmülheim
Hd	5294	Dammscheid
He	5292	Stutz
Ib	5498	Eicherscheid Süd
Ic	5496	Schönau
Id	5494	Bröhlingen West
Ie	5492	Hümmel Nord

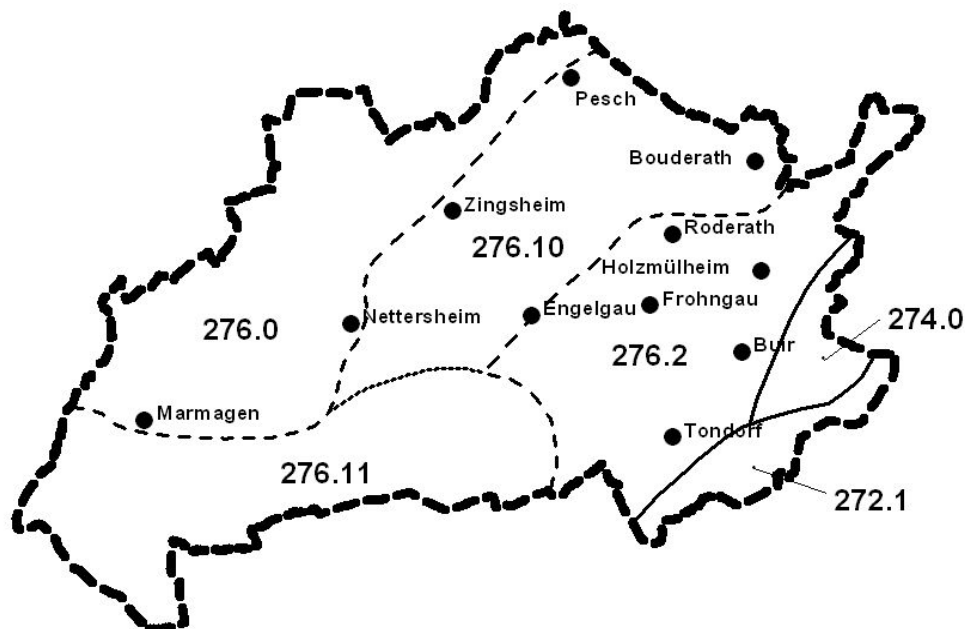
Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrate ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) entsprechend dem Blattschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5.000) aufgeteilt und am horizontalen Rand mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 26 unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karten dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten
- - - Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)
- Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (6. Ordnung)

Das Plangebiet gehört zur Groseinheit Osteifel und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 272 Ahreifel**
- 272.1 Nördliches Ahrbergland**
- 274 Münstereifeler Wald und Nördlicher Eifel Fuß**
- 274.0 Münstereifeler Tal**
- 276 Kalkeifel**
- 276.0 Sötenicher Kalkmulde**
- 276.10 Zingsheimer Wald**
- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 276.2 Blankenheimer Kalkrücken**

NATURRAUM

Das Gebiet des Landschaftsplan Nettersheim gehört naturräumlich zur Kalkeifel und umfasst das gesamte Gemeindegebiet Nettersheim. Gesamträumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist. In diese eingebettet und ebenfalls von Südwest nach Nordost streichend liegen die mitteldevonischen Eifelkalkmulden. Die Sötenicher Kalkmulde nimmt entsprechend den nördlichen und der westlichen Teil des Plangebietes ein, an diesen schließt sich südöstlich der Zingsheimer und Blankenheimer Wald an.

KALKEIFEL - 276

Der größte Flächenanteil des Plangebietes gehört naturräumlich zur Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt. Es handelt sich hierbei um eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 590 m ü NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Besonders markante Bachläufe des Plangebietes sind die Urft und der Genfbach. In den teilweise tief eingeschnittenen Bachtälern fällt das Gelände bis auf etwa 350 m ü NN ab.

SÖTENICHER KALKMULDE - 276.0

Der Nordwesten des Plangebietes gehört zur Sötenicher Kalkmulde. Sie stellt sich hier als flachwelliger Hochfläche mit Höhen von etwa 500 bis 550 m ü NN dar. Lediglich im Bereich der Bäche ist die Kalkmulde tiefer eingeschnitten. So fällt das Gelände z.B. in der breiten Aue der Urft bis auf etwa 350 m ü NN ab.

ZINGSHEIMER WALD - 276.10

Große Teile in der Mitte und im Nordosten des Plangebietes gehören zur naturräumlichen Untereinheit Zingsheimer Wald. Es handelt sich hierbei um einen von zahlreichen Urft- und Erftzuflüssen lateral zerlappten Devonrücken mit Höhen um 400 bis 550 m ü NN.

BLANKENHEIMER WALD - 276.11

Südlich der Sötenicher Kalkmulde und des Zingsheimer Waldes reicht der Blankenheimer Wald bis in das Plangebiet hinein. Er wird von einem langgestreckten, unterdevonischen Höhenrücken gebildet. Im Plangebiet wird der Höhenrücken durch die Urft sowie zahlreiche Urftzuflüsse stark zergliedert. Das Höhenniveau des Rückens liegt im Plangebiet zwischen etwa 585 m ü NN im Westen und 490 m ü NN im Osten.

BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN - 276.2

Nordöstlich des Blankenheimer Waldes und südlich des Zingsheimer Waldes befindet sich der Blankenheimer Kalkrücken. Der im Plangebiet gelegene Teil des Rückens besteht kleinflächig aus Kalken und Dolomiten des oberen Mitteldevons, überwiegend aber aus Kalk, Mergel und Sandstein des unteren Mitteldevons. Die Höhen des Kalkrückens liegen im Plangebiet zwischen etwa 340 und 545 m ü NN.

MÜNSTEREIFELER WALD UND NÖRDLICHER EIFELFUß – 274

Diese naturräumliche Haupteinheit bildet die Nordabdachung der Eifel zur Niederrheinischen Bucht. In das Plangebiet reicht lediglich der südöstliche Teil des Münstereifeler Tales hinein.

MÜNSTEREIFELER TAL - 274.0

Der im Plangebiet liegende Bereich dieser durch unterdevonisches Ausgangsgestein geprägten Untereinheit wird durch mehrere Bachläufe zertalt. Die wichtigsten Bachläufe sind die Erft, der Ohbach und der Sülchesbach. Die Höhe liegt zwischen 370 und 500 m ü NN.

AHREIFEL - 272

Die naturräumliche Haupteinheit Ahreifel schließt sich westlich an die Kalkeifel an. Den geologischen Untergrund bilden unterdevonische Grauwacken und Tonschiefer, die vereinzelt von vulkanischen Basaltkegeln durchbrochen werden. Die Ahreifel streift lediglich südlich des Münstereifeler Tales und des Blankenheimer Kalkrückens mit der Untereinheit Nördliches Ahrbergland das Plangebiet.

NÖRDLICHES AHRBERGLAND - 272.1:

Der im Plangebiet gelegene Teil des nördlichen Ahrberglandes stellt eine aus Grauwacke gebildete, flachwellige Hochfläche dar. Das Höhenniveau liegt zwischen etwa 490 und 550 m ü NN. Im Gebiet entspringende Bäche entwässern zur Ahr und zur Erft.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 23 sowie 25 und 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1****ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)**

Gemäß § 18 LG stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich, erlangen für die privaten Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im "Naturpark Hohes Venn - Eifel".

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.1****ENTWICKLUNGSZIEL 1.1 ERHALTUNG**

Größe: ca. 7.682 ha

Das Entwicklungsziel 1.1 legt Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 20-23 und 25 LG NW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes, der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. (Boden-) Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-5 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-1

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN FFH-GEBIETEN, BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUM-TYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN

Größe: ca. 1.335,8 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Pflanzengesellschaften.

- Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:
- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biotoptypen und Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000)
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnitten Räume und Vermeidung von Zerschneidung.
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Beachtung des Schutzregimes für Lebensräume und Arten

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 20 LG NW festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 21 bis 23 sowie Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LG NW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.

Des weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang IV der FFH-Richtlinie benannten Arten (Groppe, Bachneunauge, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransefledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus, Neuntöter).

Zu dem liegen in diesem Bereich die schutzwürdige Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe (Naturnahe Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und –weiden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auwälder, Dolinen, Bergmähwiesen)

Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:

Die Neustrukturierung der Teilräume erfolgt, mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**TR I Hänge an Urft und Gillesbach**

- Größe: ca. 414,0 ha

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Hänge an Urft und Gillesbach“ DE-5405-302

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Orchideen-Buchenwald (9150)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310) (nicht im Plangebiet)

Das Gebiet liegt zu etwa einem Viertel innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich um großflächig gut ausgebildete, naturnahe Orchideen- und Waldmeister-Buchenwälder.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideenbuchenwälder (9150) meist kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen
- Naturnahe Bewirtschaftung der Laubwälder und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Entwicklung von orchideenreichen kleinflächig die Buchenwaldränder begleitenden, Kalktrocken- **und** Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen
- Förderung von Waldrandstrukturen (Waldmäntel und -säume).
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von wärmeliebenden Buchenwäldern und Kalkmagerrasen durch Umwandlung von Nadelholzforsten an den Talhängen
- Erhalt und Pflege und Entwicklung des Lebensraum für gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Orchideen- und Schmetterlingsarten, u.a. des in seinem Bestand stark bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters (*Erebia aethiops*) in den lichten Kiefernwäldern auf der östlichen Hangseite des Urfttales,
- Erhaltung und Entwicklung der Waldränder, Gebüsche und wärmegetönten Säume,

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen, - Erhaltung der natürlichen Kalkfelsen, - artenreiche, mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung wärmegetönter Hecken und Gebüsche, vor allem im Steinbruch Sicherung einer naturnahen Entwicklung, - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadion auf Sukzessionsflächen, - Die Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche dient als Lebensraum für die Wildkatze. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die Barrierefreiheit und Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdlebensraum. 	
	<p>In den Teilraum eingebettet liegen folgende weitere FFH-Lebensräume:</p>	
	<p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Mannenberghöhlen und Mannenbergstollen“ DE-5405-306</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310) - Großes Mausohr 	<p>Die beiden Höhlen gehören zu den größten natürlichen Höhlen im nordrhein-westfälischen Teil der Eifel. Sie sind z.T. hervorragend erhalten. Der Höhlen-Stollen-Komplex hat herausragende Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse, insbesondere für das große Mausohr.</p>
	<p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim“ DE-5405-308</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bechsteinfledermaus 	<p>Der Stollen (ausgewiesenes Kulturdenkmal: Flak-Stellung) dient seit Jahren mindestens fünf Fledermausarten als Winterquartier. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen der Bechsteinfledermaus.</p>
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der naturnahen Umgebung der Stollen und Höhlen, - Erhaltung der Ungestörtheit der touristisch nicht erschlossenen Höhlen (8310) und Stollen ist jegliche Nutzung oder Erschließung der Höhlen und Stollen und deren unmittelbarer Umgebung untersagt, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung. - Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen, 	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**TR II Gewässer, Aue und Uferbereiche der Urft
und des unteren Genfbachtales**

Größe: ca. 203,0 ha

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „**Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidheim**“ **DE-5405-302**

- Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0 **Prioritärer Lebensraum**)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Die Urft stellt einen günstigen Lebensraum für die nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Gruppe dar. Gekennzeichnet wird die Urft im Raum Nettersheim durch einen weitgehend naturnahen Gewässerverlauf, mit Gehölzen bestandene Uferbereiche und feuchte Hochstaudenfluren, welche den Flusslauf begleiten,

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „**Unteres Genfbachtal**“ **DE-5505-305**

- Berg-Mähwiesen (6520)
- **Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)**
- Kalkreiche Niedermoore

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch hervorragend ausgebildete, artenreiche Berg-Mähwiesen im Komplex mit einem hervorragend ausgebildetem Kalkquellsumpf, am Bach Erlenauwald, in der Aue am Unterhang Glatthaferwiesen, am Übergang zum Wald Halbtrockenrasen und wärmeliebende Säume.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildete **Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Flora,
- Erhaltung und Entwicklung **Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes mit Steilufern und Andeutungen von Prall- und Gleithängen,
- Erhaltung der Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse,
- Erhaltung von Nass- und Feuchtgrünland, ggf. Vermehrung durch Wiederaufnahme der Nutzung von geeigneten Grünlandbrachen oder Extensivierung von intensiv genutztem Feuchtgrünland,
- Erhaltung der artenreichen wärmeliebenden Waldsäume in Kontakt mit Kalkmagerrasen und auch für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Orchideen- und Schmetterlingsarten, u.a. des in seinem Bestand stark

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters (<i>Erebia aethiops</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. 	
	<p>TR III Eschweilertal, Hardt bei Pesch und Kalkkuppen</p>	
	<p>Größe: ca. 174,4 ha</p>	
	<p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Hardt bei Pesch“ DE-5406-303</p>	<p>Das Gebiet „Eschweilertal und Kalkkuppen“ DE-5406-301 liegt nur zu einem kleinen Teil innerhalb des Plangebietes. Das Gebiet enthält einen landesweit herausragenden Komplex von orchideenreichen (18 verschiedenen Arten) Kalkhalbtrockenrasen (Prioritärer Lebensraum) und wärmeliebenden Waldgesellschaften, der in NRW beispielhaft ist.</p>
	<p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Eschweilertal und Kalkkuppen“ DE-5406-301</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) 	
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH-und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen. - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen, - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Kalkhalbtrockenrasen , - Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen, - Erhaltung und Entwicklung von Orchideen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern auf basenreichen Standorten inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren, - Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren, - Erhaltung und Entwicklung von Waldgesellschaften gemäß der heutigen potenziell natürlichen Vegetation - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen 	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TR IV „Buirer Lei“

Größe: ca. 130,4 ha

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „**Buirer Lei bei Buir**“**DE-5506-301**

- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch Vorkommen gut ausgeprägter Kalk-Buchenwälder, die an wärmeexponierten Südhängen von artenreichen Orchideen-Buchenwäldern abgelöst werden. Zwischen den Waldflächen befinden sich extensiv genutzte, submontane Mähwiesen.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideenbuchenwälder (9150) meist kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen
- Erhaltung und Entwicklung von Waldgesellschaften gemäß der heutigen potenziell natürlichen Vegetation
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen
- Naturnahe Bewirtschaftung der Laubwälder und Erhöhung des Laubholzanteils,
- zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von wärmeliebenden Buchenwäldern und Kalkmagerrasen durch Umwandlung von Nadelholzforsten an den Talhängen
- Erhaltung und Entwicklung der Waldränder, Gebüsche und wärmegetönten Säume,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen,
- Erhaltung und Entwicklung von orchideenreichen Kalktrocken- **und** Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna,
- artenreiche, mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- zur Erhaltung wärmegetönter Hecken und Gebüsche, vor allem im Steinbruch Sicherung einer naturnahen Entwicklung,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TR V Fließgewässer und Auen (u.a. Urftaue, Schleifbach, Genfbach, Wepelbach, Erft, Sülchesbach, Willgesbach, Armutsbach)

Größe: ca. 414,0 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer sowie der an die Fließgewässer angrenzenden Niederungen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräume,
- Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraums für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler und sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport Habitatstrukturen im Gewässer Erhaltung und Entwicklung der naturnah mäandrierenden Bachläufe,
- Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender bodenständiger Gehölzbestände,
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, Hochstaudenfluren und Röhrrieten sowie Klein- und Großseggenriedern,
- Erhaltung und Entwicklung überwiegend extensiv genutzter Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen, Kalkmagerrasen sowie Grünlandbrachen,
- Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen und wärmeliebenden Gebüschern,
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, naturnaher, artenreicher Waldbestände, insbesondere Hang- und Schluchtwälder sowie Erlenbruch- und Auwälder.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**1.1-2 – 1.1-5 ~~ENTWICKLUNGSZIEL 1-2 BIS 1-5:~~
ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGE-STATTETEN LANDSCHAFT**

1.1-2 HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE (TEILBEREICHE)

Größe: ca. 906,5 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgenden Teilraum dargestellt:

- Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde (vgl. Kap VI, Naturraum 276.0) westlich und nördlich von Marmagen sowie nördlich, südlich und östlich von Nettersheim
- Die flachwellige Hochfläche wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie wird durch kleine Waldparzellen, Feldgehölze, Baumreihen und Gebüsche (insbesondere entlang der Straßen und einiger Wege) bereichert. Typisch sind auch einige sehr flachgründige Kalkkuppen, auf denen sich kleinflächig Magergrünland und Kalkmagerrasen erhalten haben. Eine Bachschwinde bei Zingsheim stellt eine typische Karsterscheinung dar.

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung des Struktureichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Einzelgehöften sowie in der freien Feldflur,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung und Pflege einer Obstwiese bei Bahrhaus,
- Erhaltung und Pflege des Magergrünlandes nordöstlich von Nettersheim,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.1-3	ZINGSHEIMER WALD	
	Größe: ca. 959,7 ha	
	Das Entwicklungsziel 1.1-3 ist für folgenden Teilraum dargestellt:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Zingsheimer Wald (vgl. Kap. VI, Naturraum 276.10) 	<p>Das Entwicklungsziel erstreckt sich auf den überwiegend bewaldeter Höhenrücken des Zingsheimer Waldes, der durch zahlreiche, teils sehr naturnahe Bachtäler zergliedert wird. Am Rande der Ortschaften, in den größeren Bachtälern, an deren Hängen sowie in einzelnen Rodunginseln liegen landwirtschaftliche, meist als Grünland genutzte Flächen. Kleinflächig ist wertvolles Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland erhalten. Am Rande von Pesch bereichern Streuobstbestände das Gebiet.</p>
	Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung einschließlich der Erhaltung von Alt- und Totholz, - Erhaltung der zusammenhängenden Waldbereiche durch weitmöglichste Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwege, - Erhaltung und Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten, - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, - Die Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche dient als Lebensraum für die Wildkatze. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die Barrierefreiheit und Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdle- 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	bensraum.	
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen,- Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen- Erhaltung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenuwaldreste,- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene),- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen,- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Magergrünland auf Bergkuppen und an Talhängen,- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Streuobstbestände um Pesch.	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.1-4****BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN**

Größe: ca. 2.211 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-4 ist für folgenden Teilraum dargestellt:

- Im Plangebiet gelegenen Teil des Blankenheimer Kalkrückens (Naturraum 276.2).

Neben der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde bildet dieser Naturraum den Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau, untergeordnet auch Grünland) im Plangebiet.

Trotz der intensiv betriebenen Landwirtschaft ist das Gebiet teils sehr strukturreich. Während im westlichen Teil Strukturelemente in Form von Hecken und Gehölzstreifen (z.T. im Rahmen früherer Flurbereinigungen angelegt), Baumreihen und Alleen entlang von Straßen sowie größere Waldparzellen vorherrschen, ist der östliche Teil stärker durch Feldgehölze, Einzelbäume und kleinere Waldparzellen gegliedert. Zur Vielfalt des Landschaftsbildes trägt hier noch das kuppige Relief bei. Am Rande der Ortslagen Boudersath, Buir und Holzmülheim befinden sich gut erhaltene Streuobstbestände.

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern sowie in der freien Feldflur,
- Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände,
- Erhaltung und Pflege des Magergrünlandes an Talhängen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Pflege der Feuchtgrünlandreste,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung offener Felspartien in Steinbrüchen als wertvolle ökologische Sonderstandorte,

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1-5

WALDGEBIETE IM SÜDEN DES PLANGEBIETES

Größe: ca. 2.269 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-5 ist für folgende Teilräume dargestellt, die in der Entwicklungskarte nicht differenziert räumlich unterschieden sind:

- im Plangebiet gelegenen Teile des Blankenheimer Waldes (Naturraum 276.11)
- im Plangebiet gelegenen Teile des Nördlichen Ahrberglandes Naturraum 272.1)
- im Plangebiet gelegenen Teile des Münstereifeler Waldes(Naturraum 274.0)

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung Erhaltung naturnaher und struktureicher Laubwaldbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils,
- Erhaltung der bislang nur wenig zerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitmöglichste Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwege,
- Erhaltung und Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten,
- Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- naturnahe Bewirtschaftung des vorhandenen Laubholzbestandes,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- Förderung von Waldrandstrukturen (Waldmäntel und -säume),
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz.
- Die Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche dient als Lebensraum für die Wildkatze. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die Barrierefreiheit und Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdlebens-

Der geologische Untergrund dieser Höhenlagen wird aus unterdevonischen Gesteinen (meist Grauwacken und Tonschiefer) gebildet. Bei Höhenlagen bis zu etwa 580 m ü NN werden sie nahezu vollständig von Wald bedeckt und nahezu unbesiedelt. Zahlreiche Bachtäler und Quellsiefen bereichern und gliedern das Gebiet.

Das Entwicklungsziel 1.1-5 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, in denen zwar keine besonders seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten vorkommen, die aber dennoch über eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt verfügen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-5 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	raum.	
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen,- Erhaltung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldreste,- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene),- Erhaltung naturnaher stehender Kleingewässer,- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen,- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Magergrünland an Talhängen.	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.2****ENTWICKLUNGSZIEL 1.2****ANREICHERUNG EINER INTENSIV GENUTZTEN, AGRARLANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN.**

(§ 18 Abs. 1 Nr. 2)

Größe: ca. 519,8 ha

Das Entwicklungsziel 1.2 erstreckt sich auf 2 Teilflächen der Hochflächen der Sötenicher Kalkmulde (vgl. Kap. IV Naturraum 276.0) westlich und südlich von Nettersheim.

Das Entwicklungsziel 1.2 wird lediglich für einen relativ kleinen Teil des Plangebietes dargestellt.

Die in diesem Teilraum vorherrschenden ertragreichen Böden werden zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Der Landschaftsraum ist verhältnismäßig strukturarm, jedoch weitgehend störungsfrei und weist somit ein grundlegendes Entwicklungspotential auf.

In diesem Gebiet liegt der Schwerpunkt der im Plangebiet durchzuführenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NW, Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Anreicherung der Landschaft und Verbesserung des regionalen Biotopverbundes durch Anlage wegebegleitender, krautiger Säume, Wegrändern und Feldrainen sowie Ackerlandstreifen
- Anpflanzung von Gehölzen unter Bewahrung des offenen Landschaftscharakters
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen,
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Alleen, Baumreihen und -gruppen sowie Einzelbäumen entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen,
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Streuobstbeständen,
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen,
- Anlage von Gewässerschutzstreifen auf einer durchschnittlichen Breite von 10-15m entlang der Fließgewässer,
- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,
- Vermehrung und Erhaltung des Grünlandanteils sowie extensive Nutzung von Grünlandflächen

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.3

ENTWICKLUNGSZIEL 1.3**WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT**

(§ 18 Abs. 1 Nr. 3)

Größe: ca. 9,6 ha

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Ehemaliger Steinbruch in der Gemarkung Frohngau
- Kalkstein-Abbauvorhaben in Holzmühlheim/ Frohngau
- Steinbruch an der Grenze Holzmühlheim / Eicherscheid /Bad Münstereifel

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Bereiche im Planungsgebiet dargestellt, die durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von Halden im Bezug auf Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt sind.

Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles soll im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel 1.3 entlässt die Betreiber nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der Rekultivierung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 bis 6 LG NW möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau,
- Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen in den für Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur, sofern Belange des Arten und Biotopschutzes dem nicht entgegenstehen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.4

**ENTWICKLUNGSZIEL 1.4
TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTS-STRUKTUR BIS
ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG
ODER ANDERE PLANUNGEN**

Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen bzw. für die ein Bebauungsplan- oder ein Satzungsänderungsverfahren bereits eingeleitet wurde.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung,
- Erhaltung prägender, gliedernder und belebender Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben.
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,
- Anpflanzung bodenständiger Gehölzen bei der Eingrünung,

Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.

Weiterhin wird mit einem temporären Erhaltungsziel und einer eigenen Signatur dargestellt:

„Flächen für die eine Anpassung gemäß § 20 LPIG NW bestätigt ist. Mit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes tritt der Landschaftsschutz außer Kraft“.

Für die Erweiterung der Abgrabungsfläche wird ebenfalls der temporäre Erhalt dargestellt. Hiermit wird eine Konzentration der Abgrabung festgesetzt. Der Schutzstatus des LSG 2.2-5 steht dieser nicht grundsätzlich entgegen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2

**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§§ 19-23 LG NW)**

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 62 LG NW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 18 Naturschutzgebiete, ~~67~~ Landschaftsschutzgebiete, 9 Naturdenkmale und 8 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Gemäß § 2b LG NW soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne des Abschnitts IVa („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 16 durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen des § 2b LG NW durch nachfolgende Festsetzungen nach §§ 19-23, forstliche Festsetzungen nach § 25 sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW. Ferner werden FFH-Gebiete und § 62-Biotope nachrichtlich dargestellt. In den gebietsspezifischen Schutzzielen einschl. den Erläuterungsberichten

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1	<p data-bbox="383 526 718 593">NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)</p> <p data-bbox="383 616 638 649">Größe: ca. 1003,2 ha</p> <p data-bbox="383 672 973 739">Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:</p> <p data-bbox="383 750 973 840">Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p data-bbox="383 851 973 907">In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten</p> <ul data-bbox="383 918 973 1254" style="list-style-type: none"> - allgemeinen Verbote, - Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, - Hinweise auf Befreiungen, - Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie - <u>zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote</u>, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.18) angegeben sind. <p data-bbox="383 1299 478 1332"><u>Soweit</u></p> <ul data-bbox="383 1344 973 1444" style="list-style-type: none"> - <u>unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder</u> - <u>nationale Vorschriften</u> <p data-bbox="383 1444 973 1688"><u>von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig. Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.</u></p>	<p data-bbox="1005 235 1482 358"><u>werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.</u></p> <p data-bbox="1005 358 1482 504"><u>Darüber hinaus sichert der Kreis Euskirchen wesentliche Biotopverbundfunktionen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm).</u></p> <p data-bbox="1005 672 1482 739">Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul data-bbox="1005 750 1482 1131" style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles <p data-bbox="1005 1142 1482 1288">erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1.0****ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE**

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

~~In den Naturschutzgebieten wird zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ein Waldpflegeplan und / oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept durch die Landesforstverwaltung erarbeitet. In diesen NSGs bilden die von der LÖBF erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen des vorgenannten Planes / Konzeptes.~~

In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird für Offenlandbereiche von der Unteren Landschaftsbehörde ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Für die Waldflächen erarbeitet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde einen Waldpflegeplan und/ oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept (SoMa-Ko). In diesen Naturschutzgebieten bilden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen der vorgenannte Konzepte bzw. Pläne.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW die Forstbehörden übertragen werden.

Über den Schutzzweck und die festgesetzten Beschränkungen ist an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) zu informieren.

ALLGEMEINE VERBOTE

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hinge-

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

~~Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG.~~

Insbesondere ist verboten:

1. a) ~~B~~auliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW; ~~Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen~~ – auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern₁.

~~Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:~~

- ~~— am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen~~
- ~~— Dauercamping- und Zeltplätze,~~
- ~~— Sport- und Spielplätze,~~
- ~~— Lager- und Ausstellungsplätze,~~
- ~~– Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen~~

~~Als bauliche Anlagen gelten:~~

- ~~– Aufschüttungen und Abgrabungen,~~
- ~~– Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,~~
- ~~– Camping- und Wochenendplätze,~~
- ~~– Sport- und Spielflächen,~~
- ~~– Stellplätze,~~
- ~~– Gerüste,~~
- ~~– Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.~~

~~Bauliche Anlagen sind auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.~~

- b) ~~Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.~~

- c) ~~Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.~~

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten auf ihnen zu reiten oder zu fahren. Des Weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie

~~Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.~~

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>zu klettern oder Klettersport auszuüben.</u>	
	<u>Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</u>	
3.	Auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
	<u>Das Verbot des Abstellens gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</u>	
4.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen	
5.	Feuer zu entfachen, oder zu verursachen <u>oder zu unterhalten.</u>	
6.	Zu zelten, zu campen oder zu lagern-	
7.	Veranstaltungen jeder Art <u>außerhalb des Waldes</u> durchzuführen.	<u>Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.</u>
8.	a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen, c Motorsport zu betreiben, d Modellsportgeräte zu betreiben	
9.	Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.
	<u>Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.</u>	
10.	Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder diesowie <u>Eisflächen</u> zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
11.	s Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischeiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, <u>aufzustauen, umzugestalten</u> oder deren Böschungen <u>Ufer oder Sohlstruktur zu beeinträchtigen</u> sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus <u>nachhaltig zu beeinträchtigen</u> (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	<u>Gemäß § 97 Abs. 6 LWG NW haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.</u>
12.	D den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und bisherigem Umfang zulässig.</u>	
13.	Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, <u>Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art</u>) sowie Gegenstände, <u>die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen</u> , wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.	
14.	<u>Biozide, Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Komposte auszubringen oder zu lagern sowie Landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten).</u>	
15.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
16.	Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
17.	Dauer <u>Grünland-</u> oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
	<u>Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.</u>	
18.	Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, <u>Röhrichte</u> oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch Beweidung oder <u>–</u> Tritt von Weidetieren).	
19.	Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden.	
20.	<u>Wald umzuwandeln</u> , Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
21.	Hochsitze zu errichten. <u>(geschlossene Kanzeln) sowie</u> offene Ansitzeleitern in sensiblen Bereichen (FFH-Offenland-Lebensraumtypen, § 62-Biotopen, landschaftlich exponierten Kuppen und Auen.) zu errichten.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur <u>frei-stehend oder angelehnt ohne Schädigung</u> ander Feldgehölze oder Einzelbäume.
22.	Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. § 62-Biotope) anzulegen oder vorzunehmen.	
23.	Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.	
24.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Abgängige <u>Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze zu beseitigen, es sei denn</u> nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde <u>zulässig</u> .	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
25.	Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
26.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit be-wohnten Horsten oder Bruthöhlen.
27.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	
REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)		
Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:		
1. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang		
mit Ausnahme der Verbote:		
4 (Verkaufsbuden),		
<u>11 (Gewässer und ihre Ufer)</u>		
12 (Grundwasser),		

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)13 (Ausbringung fester oder flüssiger Stoffe)

14 (Lagerstätten),

17 (Umbruch von Dauergrünland und
Brachflächen),

18 (Beweidung von Feuchtbereichen),

19 (Waldweide),

20 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie

24 (Gehölze).

~~Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt:~~ Ordnungsgemäße Landwirtschaft ist insbesondere:

- ~~- die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und / oder pflanzenschutzmittel behandelten Flächen. Die Nutzung von Flächen, die am 03.04.2003 (Beteiligung der Bürger, Veränderungssperre gemäß § 42e Ziff. 3 LG NW) Biotop im Sinne des § 62 LG NW waren, darf nicht intensiviert werden.~~
- ~~- bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden.~~
- ~~- der Anbau von Kulturpflanzen einschließlich der notwendigen Bodenbearbeitung sowie die Haltung von Nutztieren,~~
- ~~- schonende Form und Pflegeschnitte gemäß § 64 LG NW sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.~~
- ~~- das Verbrennen von Schlagabraum~~

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)~~unter Beachtung des § 27 KrW-/
AbfG.~~

- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,;
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen

Abweichend davon bleibt erlaubt:

- bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgeannten Programme in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden,
- schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen ganzjährig sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten,
- der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,
- das Ausbringen von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, organischem oder mineralischem Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Komposten gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und / oder mit pflanzenschutzmittel behandelten Flächen,

Unberührt bleibt darüber hinaus im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:

- bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) auf Privatflächen:
 - Die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot

Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z. B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	besteht.	<u>Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW wird hingewiesen.</u>
	Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern die ULB bestätigt, dass keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.	
	2. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	
	mit Ausnahme der Verbote	
	23 (Holzrückearbeiten) sowie den Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziff. 4).	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft beinhaltet <u>ist insbesondere:</u>
		<ul style="list-style-type: none"> - <u>der Anbau und die Nutzung von Kulturpflanzen,</u> - Maßnahmen im Kalamitätsfall, - Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes <u>auf mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Plätzen,</u> - Schutzmaßnahmen gegen Wild, - die Durchführung von Kompensationskalkulationen in Abstimmung bzw. in § 62 Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, - die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe, - das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 KrW-/AbfG.
	3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei	
	mit Ausnahme der Verbote 1 (Angelstege), 11 (Fischteiche).	<u>Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen. Auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 – III B 2-605.15.01.00/ III B 6-765.11 (MBL. NW S. 1480)– wird hingewiesen.</u>
	Unberührt bleibt darüber hinaus:	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. 4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote <ul style="list-style-type: none"> 21 (Ansitzeinrichtungen), 22 (Wildäsungsflächen). 	<p>Ordnungsgemäße Jagd ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, – Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG <u>NW</u>, – die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden.
	<p>Unberührt bleibt darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplanes/ Sofortmaßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes. 	
	<p>Des weiteren bleiben neben allgemeinen Verboten auch von den gebietsspezifischen Verboten unberührt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> 5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist. 6. Die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr abgestimmten / vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen. 7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen. 8. <u>mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte</u> Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden. 	<p><u>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.</u></p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
9.	<p>Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW; sie obliegen den Grundstückseigentümern und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.</p>
10.	<p>Vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamt der Bezirksregierung, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind.</p>	
11.	<p>Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 12 Abs. 10 BBodSchV.</p>	
12.	<p>Sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes.</p> <p><u>Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</u></p>	<p>Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser.</p> <p><u>Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht.</u></p> <p>Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p>
13.	<p>Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zugestimmt haben.</p>	
14.	<p><u>das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft entsprechend den Regelungen der Kommune mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.</u></p>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**HINWEISE AUF BEFREIUNGEN**Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. § 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt der Kreistag oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde oder Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

~~Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der~~

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.~~

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. bis 50.000,- €) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „MARMAGNER BACHTAL“	
Ae, Af, Bd, Be, Bf	Größe: ca. 38,9 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - zur Erhaltung und Optimierung eines teilweise naturnahen Bachtals, - zur Wiederherstellung naturnaher Auenvegetation, - zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems. 	<p>Das Gebiet umfasst die Aue des nahezu gesamten Marmagener Baches mit einer Länge von 3,2 km von seiner Quelle am „Schweißbruch“ nahe der Bundesstraße 258 südlich von Marmagen bis kurz vor seine Mündung in den Gillesbach westlich von Marmagen sowie zwei Seitenbäche mit ihren schmalen Auen. Der Oberlauf des Marmagener Baches beginnt in Verlängerung eines Wegeseitengrabens, verläuft naturnah und wird bis zur Einmündung eines ähnlich ausgeprägten Seitenbaches abwechselnd von Erlen und von kleinflächigen Nassgrünlandbrachen und stellenweise Seggenriedern begleitet.</p> <p>Kurz vor dem Mündungsbereich quert ein auf einem Damm angelegter, nicht mehr genutzter Weg, den Marmagener Bach und den Seitenbach. Anschließend verläuft der Bach naturnah mäandrierend durch dichten Fichtenforst. Nur sehr kleinflächig sind noch Erlenuwaldreste vorhanden. In einem linksseitig einmündenden Seitental erstreckt sich im Bereich des ehemaligen „Stritter Weihers“ ein Erlenbruchwald.</p> <p>Im Mündungsbereich des „Gretzensiefens“ liegt ein nicht mehr genutzter, verlandender, ökologisch hochwertiger Teich (§ 62-Biotop). Eine am rechten Talhang gelegene, nach § 62 LG schutzwürdige Magerweide ist in das NSG miteinbezogen worden. Die hier bestehende Fischtreppe sowie die anschließende Verrohrung behindern die Durchgängigkeit des Gewässers. Der sich daran anschließende Buchenwald mit einzelnen Felspartien liegt bereits im Übergangsbereich zwischen dem Unterdevon und dem nördlich angrenzenden mitteldevonischen Kalk. Unterhalb des Teiches verläuft der Bach wieder naturnah und wird von Erlen- und Weidenufergehölz begleitet. Im Unterlauf wird die Aue als Weidegrünland genutzt.</p> <p>Der ökologische Wert des Bachtals liegt in dem weitgehend unverbauten,</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>naturnahen Bachlauf und dem sehr hohen Entwicklungspotential seiner Aue.</p>
		<p>Folgende schutzwürdige Biotopkataloge (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-002, BK-5505-003, BK-5505-038, BK-5505-102.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotopkataloge: <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer, - Nass- und Feuchtgrünland, - Röhrichte, - Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen, - Magerwiesen und -weiden, 	<p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotopkataloge liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-062, GB-5505-074.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5505, VB-K-5505-007.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, 	<p>Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5505-013.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</u></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u> 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-1-1 bis 5.1/2.2-1-7</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET “URFTTAL MIT SEITENTÄLERN NÖRDLICH UND WESTLICH VON NETTERSHEIM“	
Bc, Bd, Cb, Cc, Cd, Db, Dc, Dd	Größe: ca. 396,7 ha	Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - großflächig zusammenhängende, naturnahe, meist kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten und Orchideenbuchenwälder (9150) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersklassen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren, - Erhalt und Entwicklung der FFH-Lebensräume Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0 Prioritärer Lebensraum), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), sowie der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Erhalt , Pflege und Entwicklung der Bergmähwiesen (6520) - die beiden benachbarten Karsthöhlen und der nahegelegene Stollen (nicht touristisch erschlossene Höhlen, 8310) einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.), - des ehemaligen Flakstollens mit mehreren Seitengängen als unterirdisches Fledermaus-Winterquartier einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse, - zur Erhaltung und Förderung der folgenden Arten, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der autochtonen 	<p>Folgende Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete) liegen innerhalb des Gebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5405-302 Hänge an Urft und Gillesbach (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Nettersheim), - DE-5405-306 Mannenberghöhlen und Mannenbergstollen, - DE-5405-308 Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim <p>Die Hänge an Urft und Gillesbach erstrecken sich nördlich von Nettersheim und nördlich von Marmagen. Das abwechslungsreiche und stark reliefierte Gelände wird von weitläufigen, naturnahen Buchenwäldern, z. T. mit hohem Anteil von Alt- und Totholz, dominiert; vereinzelt finden sich kleinflächige Trockenrasen, sowie naturnahe Fließgewässer. Es handelt sich überwiegend um Orchideen-Buchenwälder, die in dieser Ausdehnung und Ausprägung für die Osteifel sehr bedeutsam sind. Daneben kommen Waldmeister-Buchenwälder und auch vereinzelt Fichtenbestände vor. Auf den für das Gebiet charakteristischen trockenen Hanglagen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. An den nördlichen Hängen des Urfttales stocken vielfach lichte Kiefernwälder mit Buchen-Naturverjüngung oder Arten der Kalkmagerrasen im Unterwuchs.</p> <p>Diese lichten Waldbestände, Gebüsche auf trockenwarmen Standorten werden als besonders bedeutsam für das Vorkommen einzelner Schmetterlingsarten z.B. Waldteufel-Mohrenfalter (Eretea aetiops) als einziges Vorkommen in NRW bewertet.</p> <p>Die beiden Höhlen liegen unmittelbar benachbart im Urfttal nördlich Nettersheim, der Stollen befindet sich in geringer Entfernung südlich der Höhlen. In allen drei Objekten werden regelmäßig überwinterte Fledermäuse nachgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Höhlen als Vorkommen mit sehr guter Ausbildung und guter Repräsentanz im Naturraum einzustufen.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Fischarten insbesondere z.B. des Bachneunauges, der Äsche und auch der Groppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der Fließgewässer, insbesondere der Urft, entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, - zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung, - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bzw. Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>, 1324), - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>, 1323), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>) - Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), - Fransenfledermaus, - Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>, 1318), - Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) - Graues Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) - Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus nilssoni</i>) - Groppe - Bachneunauge - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Nass- und Feuchtgrünland, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, - Magerwiesen und -weiden, - Natürliche Felsbildungen, Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, 	<p>Der im Krieg angelegte Willenbergstollen bei Zingsheim verfügt über mehrere Seitengänge und dient mindestens fünf Fledermausarten als Winterquartier. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen der Bechsteinfledermaus.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-003, BK-5405-021, BK-5405-026, BK-5405-039, BK-5405-043, BK-5405-045, BK-5405-053, BK-5405-054, BK-5405-056, BK-5405-061, BK-5405-062, BK-5405-067, BK-5405-069, BK-5405-093, BK-5405-906.</p> <p>Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5405-521, GB-5404-522, GB-5405-524, GB-5405-528, GB-5405-527, GB-5405-529, GB-5405-534, GB-5405-535, GB-5405-537, GB-5405-566, GB-5505-077, GB-5505-087, GB-5505-088, GB-5505-436.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-004, VB-K-5405-017, VB-K-5405-018, VB-K-5405-020.</p> <p>Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-013, GK-5405-014, GK-5405-016.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Orchideen- und Schmetterlingsarten, u.a. des in seinem Bestand stark bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters (<i>Erebia aethiops</i>), - Erhalt und Pflege der Lebensraumsprüche der wärmebedürftigen Schmetterlingsarten in den lichten Kiefernwäldern in Südhanglagen auf Kalkuntergrund, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem Urfttal mit gehölzgesäumtem Flusslauf, Talwiesen- und -weiden, bewaldeten Hängen, Trockenrasen und Magergrünland sowie den bewaldeten Osthang des Gillesbachtals, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen, - zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von wärmeliebenden Buchenwäldern und Kalkmagerrasen, - wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Urfttales und der angrenzenden Kalkkuppen, - zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen ehemaligen Ackerterrassen, Pingen und Schürfgruben, römischen Wasserleitung, römischen Straße und Siedlungsreste. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende <u>gebietsspezifische Verbote</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u> 	<p>Die Vorkommen beschränken sich auf den Kiefernwald in einer Länge von ca. 2 km auf der östlichen Seite des Urfttales unterhalb von Nettersheim am „Butterweck“ über die „Rosenthaler Mühle“ bis östlich von Neuwerk (Gemeinde Kall). Die vorgelagerten blütenreichen Magerrasen und wärmegetönten, südexponierten Böschungen, Hangflächen und Säume mit vielen Nektarpflanzen sind weitere Habitate dieser Arten.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, ausschließlich zu beweiden.</u> 	<p><u>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und §62-Biotopen Rechnung getragen.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung der Ungestörtheit der touristisch nicht erschlossenen Höhlen (8310) und Stollen ist jegliche Nutzung oder Erschließung der Höhlen und Stollen und deren unmittelbarer Umgebung untersagt, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung. 	<p>Betroffen von dem Verbot sind Höhlen und Stollen in den Natura-2000-Gebieten DE-5405-306 (Mannenberghöhlen und Mannenbergstollen) sowie DE-5405-308 (Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim)</p>
	<p>Unberührt bleibt im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung unbeschieckter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. 	<p>Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Wild frühzeitig an die Fütterungsanlage zu gewöhnen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung von Hochsitzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach Landschaftsgesetz NW. 	
	<p>Unberührt bleiben; darüber hinaus</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Genehmigung und Nutzung des Jugendzeltplatzes der Gemeinde Nettersheim stehen, sofern eine Prüfung der Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie gemäß § 48d LG NW dies bestätigt und die Untere Landschaftsbehörde nach Prüfung des Einzelfalls eine Befreiung erteilt. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-2-1 bis 5.1/2.1-2-17</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET “MAGERGRÜNLAND UND FELSEN AM ACKERPETERSBERG“ WESTLICH NETTERSHEIM“	
Cd	<p>Größe: ca. 3,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: - Magerwiesen und –weiden, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, - zur Erhaltung und Optimierung der landschaftstypischen Kalkkuppen mit ihrer charakteristischen Vegetation. 	<p>Am südwestlichen Rand des Ackerpetersberges, einer flachen Kuppe inmitten der weitgehend ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde, deren Untergrund aus mitteldevonischem Kalk besteht, erstrecken sich auf einem sehr flachgründigen, teil felsigen Hang Reste von Kalkmagerrasen und eine teils gut ausgeprägte, artenreiche Magerweide.</p> <p>Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5505-048.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5505-008.</p> <p>Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5505-008.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</u></p>	
	<p>– <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u></p>	
	<p>– <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u></p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-3-1, 5.3/2.1-3-1</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET	
	“SCHLEIFBACHTAL“ SÜDWESTLICH NETTERSHEIM“	
Cd, Ce, Dd	<p>Größe: ca. 43,7 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für sehr viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten und Tierarten, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Magerwiesen und –weiden, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit naturnahem Bach und artenreichem Magergrünland, - zur Wiederherstellung einer durchgehend naturnahen Aue, - zur Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen römischen Tempels und eines Hohlweges. 	<p>Das NSG umfasst den innerhalb der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde gelegenen, 2,1 km langen Abschnitt des Schleifbaches und seiner Aue bis zum Urfttal. Der Bach verläuft hier weitgehend naturnah.</p> <p>Im oberen, etwa 1 km langen Abschnitt ist er stellenweise von Erlen gesäumt, im übrigen wird die Aue überwiegend von Fichten eingenommen. Im oberen Abschnitt reicht die linksseitig angrenzende Weidenutzung bis in die Aue hinein, und es kommt hier zu stärkeren Trittschäden. Weitere Beeinträchtigungen der Aue ergeben sich durch einen Pappelforst, einen Wildacker und einer Wildfütterung.</p> <p>Im unteren Abschnitt wird die Aue von Weidegrünland eingenommen, während der Bach selbst von einem teils dichten, teils lückigen Erlensaum begleitet wird. Auch hier kommt es zu Trittschäden am Bachufer.</p> <p>Die Hänge des unteren Schleifbachtalles werden großflächig von artenreichen Kalkmagerrasen und Magerweiden eingenommen, die allerdings einem zunehmenden Beweidungsdruck insbesondere durch Pferde unterliegen.</p> <p>Die Hochfläche wird durch die Magerwiesen und angrenzende Gebüschsäume und artenreiche Heckenstrukturen geprägt. Die Abgrenzung wird über die eigentliche Fläche der Görresburg auf die westlichangrenzende Fläche erweitert.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutende Biotopverbundfläche, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p><u>Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:</u></p> <p><u>– Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u></p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-4-1 bis 5.1/2.1-4-4</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Gebietes: BK-5505-057, BK-5505-106, BK-5505-908.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-004.</p> <p>Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5505-010.</p>
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET “URFTTAL MIT SEITENTÄLERN SÜDLICH NETTERSHEIM“	
Bf, Bg, Ce, Cf, Dd, De	Größe: ca. 62,9 ha	Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen. - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet 	<p>Die Urft hat sich etwa 70 bis 80 m tief in den unterdevonischen Höhenrücken des Blankenheimer Waldes eingeschnitten. Das NSG umfasst den etwa 4 km langen Abschnitt des Urfttales zwischen der südlichen Plangebietsgrenze und der Ortslage Nettersheim. Im südlichen Abschnitt wird das NSG durch die Bahnstrecke Köln – Trier in zwei Teile getrennt.</p> <p>Die zwischen 70 und 170 m breite Aue der Urft wird von einem weitgehend naturnahen, mäandrierenden Flusslauf mit einer hohen Strukturgüte und einem begleitenden wertvollen Biotopkomplex</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

aus Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Nass- und Feuchtgrünland und Glatthaferwiesen geprägt. Im Süden, nahe der Plangebietsgrenze, sind die letzten großflächigen Fichtenbestände in der Aue kürzlich zugunsten einer naturnahen Entwicklung der Aue abgetrieben worden.

Auch sechs Seitentäler (Bäche und Auen) auf der linken Seite des Urfttales sowie eines auf der rechten Seite sind in das NSG miteinbezogen worden. Sie bilden zusammen mit der Urft ein intaktes und zusammenhängendes Fließgewässerökosystem. Von Süden nach Norden sind dies:

Der Wechselbach liegt nur mit einem knapp 600 m langen Abschnitt im Plangebiet und bildet außerdem dessen südliche Grenze. Er ist naturnah (§ 62-Biotop), mäandriert stark und wird teilweise von einem Gehölzsaum aus Erlen sowie von Hochstaudenfluren begleitet.

Der untere, etwa 500 m lange Abschnitt des Treisbaches ist abgesehen von einer Verrohrung unter einem Forstweg bis zur Plangebietsgrenze recht naturnah und wird von Erlen begleitet (§ 62-Biotop). Angrenzend befindet sich Feuchtgrünland, das allerdings durch jagdliche Nutzung (Jagdansitze) beeinträchtigt ist. Hervorzuheben ist ein nasser Erlenauenwald westlich eines Weges unmittelbar an der Plangebietsgrenze.

Der gut 1,5 km lange Laufbach bildet die Grenze des Plangebietes. Er verläuft weitgehend naturnah in einer bereits fast vollständig von Fichten geräumten Aue, in der sich wieder wertvolle, autotypische Feucht- und Nassgrünlandflächen entwickeln.

Der Quellbereich des 500 m langen Greuer Siefen ist mit Erlen aufgeforstet worden. Im weiteren Verlauf wird die schmale Talsohle von Nassgrünlandresten sowie einzelnen Fichten eingenommen.

Die Talsohle des etwa 400 m langen Gelensiefens wird von wertvollen Nassgrünlandbrachen eingenommen, während der Bach stellenweise von alten Erlen gesäumt wird.

Der unmittelbar nördlich gelegene Greuelsiefen ist ähnlich ausgeprägt. Zusätzlich ist das Nassgrünland noch

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		durch das Vorkommen des Gefleckten Knabenkrautes gekennzeichnet.
		Der fast 2,5 km lange Wellenbach mündet südlich von Nettersheim in die Urft. Die einst vor allem im Oberlauf verbreiteten Fichtenaufforstungen in der Talsohle sind vor kurzem bereits weitgehend geräumt worden. Im weiteren Verlauf wird der Bach von Erlen gesäumt und die Aue stellenweise vollständig von Rohrglanzgrasröhrichten eingenommen. Ein knapp 600 m langer Seitensiefen weist einen naturnahen Quellbereich auf und ist in das NSG mit einbezogen worden.
		Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-041, BK-5505-047, BK-5505-060, BK-5505-076, BK-5505-105, BK-5505-907.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Stillgewässer, - Nass- und Feuchtgrünland, - Röhrichte, - Magerwiesen und –weiden - Auenwald, - Quellbereiche. - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame (Urfttal), teilweise auch als regional bedeutsame (Seitentäler) Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-064, GB-5505-066, GB-5505-129, GB-5505-132.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-004, VB-K-5505-010, VB-K-5505-014.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Darüber hinaus gelten folgende <u>gebietsspezifische Verbote</u> :	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen</u> 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>werden.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, ausschließlich zu beweideten.</u> - Die Jagd und der Abschuss von Wildkatzen und Katzen (wegen der Verwechslungsmöglichkeiten). - Der Einsatz von Fallen für den Totfang von Wildkatzen <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-5-1 bis 5.1/2.1-5-4 und 5.3/2.1-5-1 bis 5.3/2.1-5-2</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p><u>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und §62-Biotopen Rechnung getragen.</u></p>
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET “DALLWEGEN“ SÜDLICH NETTERSHEIM“	
Dd, De	<p>Größe: ca. 7,1 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und einige Tierarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit einem hohen Anteil von Borstgrasrasen und weiteren wertvollen Grünlandflächen (Goldhaferwiesen, orchideenreiche Feuchtwiesen). <p>- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach</p>	<p>Am Südrand der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde, die hier von großflächiger Grünlandnutzung geprägt ist, liegt inmitten des Grünlandes eine flache Bergkuppe, die durch Altablagerungen anthropogen verändert ist. An deren Nordspitze, im Winkel zweier Wirtschaftswege, erstreckt sich ein Borstgrasrasen und ein Seggensumpf (§ 62-Biotope), auf denen eine Vielzahl seltener und geschützter Pflanzenarten vorkommen. Südöstlich schließt sich eine Goldhaferwiese an, während der südwestliche Bereich teilweise verbuscht und eutrophiert ist. Südlich hangabwärts schließen sich magere, artenreiche Wiesen an. Südlich eines das NSG querenden Wirtschaftsweges erstreckt sich eine außerordentlich orchideenreiche Feuchtwiese.</p> <p>Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5508-080.</p> <p>Folgender nach § 62 LG geschützter</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>§ 62 LG geschützter Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Borstgrasrasen, - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - Sümpfe und Riede, - Nass- und Feuchtgrünland, <p>- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,</p>	<p>Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5505-128.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5505-010.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</u></p>	
	<p>– <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u></p>	
	<p>– <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u></p>	
	<p>– <u>artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, ausschließlich zu beweiden.</u></p>	<p><u>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und §62-Biotopen Rechnung getragen.</u></p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-1 bis 5.1/2.1-6-2</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-7****NATURSCHUTZGEBIET
“GENFBACHTAL“ SÜDÖSTLICH NETTERSHEIM“**Dd, De, Ed,
Ee, Fe

Größe: ca. 129,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie):
 - artenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
 - **Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)** mit ihren Kalksinterstrukturen und Kalkreiche Niedermoore (7230), mit ihrer typischen Vegetation und Fauna und ihres Wasserregimes,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - typisch ausgebildete **Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Flora,
 - **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,
 - zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes mit Steilufern und Andeutungen von Prall- und Gleithängen,
 - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet
- zur Erhaltung der Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse,
- zur Erhaltung von Nass- und Feuchtgrünland und ggf. Vermehrung
- zur Entwicklung der artenreichen lichten Kiefernwälder auf Kalk zu bodenständigen Laubwäldern mit naturnaher Bewirtschaftung,
- zur Erhaltung der artenreichen wärmeliebenden Waldsäume in Kontakt mit Kalkmagerrasen,

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Gebietes:

- DE-5505-305 Unteres Genfbachtal
- Das untere Genfbachtal ist ein naturnahes Sohlental. Zusammen mit seinen Seitentälern liegt es im Übergangsbereich zwischen kalkreichem und silikatischem Devongestein. In der Genfbachau, die von dem mit Erlen-Eschen-Weidenwald gesäumten und mäandrierenden Genfbach durchzogen wird, herrschen artenreiches mageres Feuchtgrünland, Bergglatthaferwiesen und Hochstaudenfluren vor. In den Hangbereichen, vor allem in sonnenexponierter Lage kommen Kalkhalbtrockenrasen verzahnt mit artenreichen Saum- und Gebüschgesellschaften und orchideenreichen Kiefern-Eichenwäldern der trockenwarmen Kalkstandorte vor. Am Rande des Genfbachtals befindet sich im Bereich flächig austretenden Wassers ein orchideenreicher Kalkquellsumpf. Im Tal des von Enzenberg zufließenden Borbaches steht im Unterhangbereich unterdevonischer Schiefer an, während sonst auch hier Kalkgesteine vorherrschen. Daher sind hier neben Kalk- auch Silikatmagerrasen vorhanden.

Das obere, knapp 3,5 km lange Genfbachtal wurde in das NSG mit einbezogen. Der hier überwiegend naturnahe, mäandrierende Bach wird bis zu den naturfernen Teichanlagen von lichthem Erlenwald, Strauchweiden sowie kleinflächig von Röhrichtern und Seggenriedern begleitet. Unterhalb der Teichanlage ist der Bach (anscheinend vor langer Zeit) an die linke Talseite verlegt worden. In der Aue finden sich hier Reste von Feuchtgrünland. Im weiteren Verlauf wird der wieder sehr naturnahe Bach (§ 62-Biotop) in der nun bis zu 170 m breiten, von Grünland eingenommenen Aue, von Erlen gesäumt.

Drei Seitentäler (Bäche und Auen) des oberen Genfbachtals sind in das NSG mit einbezogen worden. Von Süden nach Norden sind dies:

Ein 500 m langer Abschnitt des Mürelbaches bildet die südliche Grenze des

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>Plangebietes. Hier sind Reste von Nass- und Feuchtgrünland vorhanden.</p> <p>Im von Osten in den Genfbach mündenden Tal des Salzbaches befinden sich unmittelbar westlich der Autobahn im Talgrund Nass- und Feuchtweiden. Besonders bemerkenswert ist hier der angrenzende, südexponierte Hang, der von einer wertvollen Magerweide eingenommen wird, die durch sehr alte Weißdorn-Solitäre bereichert wird.</p> <p>Im weiter nördlich von Westen einmündenden Jammerbachtal sind Feucht- und Nassgrünlandreste erhalten. Ein Teich bildet dort einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Amphibienarten (§ 62-Biotop). Oberhalb des Teiche stockt ein nasser Erlenbestand.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-077, BK-5505-083, BK-5505-086, BK-5505-114, BK-5505-911, BK-5506-005, BK-5506-056.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Nass- und Feuchtgrünland, - Röhrichte, - Sümpfe und Riede, - Magerwiesen und –weiden, - wegen seiner Funktion als größtenteils landesweit, zu einem kleineren Teil auch regional bedeutsame Biotopverbundflächen, - wegen seiner Funktion als Lebensraum für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, 	<p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-048, GB-5505-068, GB-5505-091, GB-5505-098, GB-5505-099.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-004, VB-K-5505-010, VB-K-5505-026,</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in</u> 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u></p> <p>– <u>artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, ausschließlich zu beweiden.</u></p> <p>- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-7-1 bis 5.1/2.1-7-9 und 5.3/2.1-7-1</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p><u>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und §62-Biotopen Rechnung getragen.</u></p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET “KALKMAGERRASEN AM ACHELBERG“ NORDÖSTLICH NETTERSHEIM“	
Dc	<p>Größe: ca. 5,5 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, artenreicher Kalkmagerasen. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für</p>	<p>Der Achelberg ist eine landschaftstypische, langgestreckte flache Kalkkuppe am Südrand der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde. Ihr Untergrund wird aus mitteldevonischem Kalk gebildet. Auf dem flachgründigen, teils felsigen Hang sind Reste von Kalkmagerrasen (§ 62-Biotop) und eine teils gut ausgeprägte, artenreiche Magerweide erhalten.</p> <p>Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5405-032.</p> <p>Folgender nach § 62 LG geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-525.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-021.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> – <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-8-1 bis 5.1/2.1-8-2</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>
2.1-9	<p>NATURSCHUTZGEBIET “KALKKUPPEN AUF DER HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE“ NÖRDLICH ZINGSHEIM“</p>	
Db, Eb, Ec	<p>Größe: ca. 31,8 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <p>zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 7 Teilflächen.</p> <p>Die flachwellige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde, deren Untergrund aus mitteldevonischem Kalk besteht, wird von mehreren markanten Kalkkuppen überragt. Sie erreichen Höhen um 500 m ü NN und liegen somit rund 20 bis 30 m über der hier durchschnittlichen Höhenlage der Hochfläche. Vier der Kalkkuppen werden von gut ausgeprägten und wertvollen Magerwiesen und –weiden sowie artenreichen Kalkmagerrasen eingenommen.</p> <p>Die westlichste, teils felsige Kuppe „Zeppenschleiden“ ist größtenteils verbuscht, z.T. auch mit Fichten bestanden, weist aber auch noch Reste von Kalkmagerrasen auf.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>Der Sandberg wird von der nördlichen Plangebietsgrenze geteilt. Er wird von gut ausgeprägten Magerwiesen, teilweise mit Übergängen zum Kalkmagerasen, eingenommen.</p> <p>Die südlich gelegene Kuppe Belenschleiden wird ebenfalls durch Gehölzstrukturen und Reste von Magerrasen gekennzeichnet.</p> <p>Der weiter südlich gelegene Mannenberg ist im Südteil offensichtlich angeschüttet und hier z.T. eutrophiert. Der Nordteil ist teilweise verbuscht, weist aber auch noch Reste von Kalkmagerasen auf.</p> <p>Die Kuppe des Ottenbergs oberhalb der BAB A1 Abfahrt weist ein Mosaik aus Magerwiesen, -weiden und Gebüsch auf. Ehemalige Flakstationen liegen als bauliche Anlagen innerhalb des Gebietes.</p> <p>Die siebte Kuppe liegt westlich der Autobahn und wird von Magerweiden eingenommen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-083, BK-5405-094, BK-5405-112, BK-5406-057.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Magerwiesen und –weiden, - Magerwiesen und –weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - wegen seiner Funktion als überwiegend landesweit, teils regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, - zur Erhaltung und Optimierung der landesweit, teils regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalktrocken-/Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna im Verbund mit Magerweiden, wärmegetönten Gebüsch und Säumen 	<p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-539, GB-5405-556, GB-5405-557, GB-5406-025.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-017, VB-K-5405-019.</p> <p>Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-015.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u> - Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-9-1</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	
2.1-10	<p>NATURSCHUTZGEBIET “TEILBEREICH DER KALKKUPPEN-LANDSCHAFT ESCHWEILER TAL UND ANGRENZENDE WALDFLÄCHEN“</p> <p>Größe: ca. 95,9 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von orchideenreichen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen 	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p> <p>Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen</p> <p>Folgende Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete) liegen innerhalb des Gebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5406-301 Eschweiler Tal und Kalkkuppen (nur zu einem kleinen Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Nettersheim), - DE-5406-303 Hardt bei Pesch, <p>Der weitaus größte Teil des Eschweiler Tals und Kalkkuppen liegt außerhalb des Plangebietes. Lediglich der Jakob-Kneip-Berg liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. An dessen Südhang erstreckt sich ein hervorragend ausgebildeter Trespen-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Flora und Fauna,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideenbuchenwälder (9150) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Waldränder, Gebüsche und wärmegetönten Säume, - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalktrocken-/Kalkhalbtrockenrasen (6210) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna im Verbund mit Magerweiden, wärmegetönten Gebüschern und Säumen, - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bzw. Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Neuntöter - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, - Dolinen, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung - zur Erhaltung der landeskundlich wertvollen Überreste der römischen Wasserleitung und der Erhaltung und Wiederherstellung der kul- 	<p>Halbtrockenrasen.</p> <p>Die Hardt ist eine Massenkalkkuppe der Eifel bei Pesch und wird durch (teilweise ehemals niederwaldartig genutzte) Buchenwälder geprägt, die dem Orchideen- und Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen sind. Kleinflächig finden sich in den Randbereichen gut ausgebildete Kalkhalbtrockenrasen. Im Wald liegen einige Dolinen. Der Boden ist lokal flachgründig-steinig mit anstehenden Felsklippen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-011, BK-5406-014, BK-5406-016, BK-5406-017, BK-5406-048, BK-5406-064, BK-5406-910.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-002.</p> <p>Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-009, GB-5406-024, GB-5406-027, GB-5406-028, GB-5406-029, GB-5406-030, GB-5406-031, GB-5406-032.</p> <p>Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5406-002, GK-5406-011.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>turhistorisch und ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen.</p> <p>- zur Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen Pingenfeldes.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</u></p>	
	<p>- <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u></p>	
	<p>- <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u></p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-10-1 bis 5.1/2.1-10-7</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>
<p>2.1-11</p>	<p>NATURSCHUTZGEBIET “WESPELBACH MIT SEITENBÄCHEN“ SÜDLICH PESCH“</p>	
<p>Ec, Fa, Fb, Fc</p>	<p>Größe: ca. 19,6 ha</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p>
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p>	
	<p>- zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,</p>	<p>Das NSG umfasst etwa 4 km der im Zingsheimer Wald gelegenen Bäche und Auen des Wespelbachsystems. Der Liewerscheider Bach ist ein Quellbach des Wespelbaches und wird seinerseits von kleineren Quellbächen gespeist. Er verläuft sehr naturnah durch überwiegend alten Buchenwald. Der Mündungsbereich zum Wespelbach ist durch Teichanlagen gestört. Im</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>weiteren Verlauf durchfließt der Wespelbach intensiv beweidetes Feuchtgrünland (§ 62-Biotop) und wird von alten Erlen gesäumt. Nördlich bis zur Ortslage Pesch ist er teilweise begradigt, wird aber auch hier von Ufergehölzen gesäumt und grenzt an Intensivgrünland an. Die noch bestehenden Klärteiche werden in das Schutzgebiet einbezogen. Dieser Bereich ist zu renaturieren und die Anlagen sind rückzubauen.</p> <p>Unterhalb von Pesch verläuft er weitgehend naturnah durch intensiv genutztes Weidegrünland, wird aber von einem schönen Erlensaum begleitet.</p> <p>Ein von rechts südlich von Pesch einmündender, namenloser Seitenbach weist einen relativ naturnahen Quellbereich auf, ist im weiteren Verlauf aber teilweise begradigt. Bereichert wird das Tal durch einen im Grünland gelegenen, aufgelassenen, naturnahen Teich sowie einen Auenwaldrest (§ 62-Biotop) nahe der Mündung in den Wespelbach.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotopkategorien (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-001, BK-5406-013, BK-5406-021, BK-5406-023.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotopkategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Bruch- und Sumpfwälder, - Fließgewässer, - Sümpfe und Riede, - Nass- und Feuchtgrünland, - Magerwiesen und –weiden, - Quellbereiche, - Auwälder - wegen seiner Funktion als regional, kleinflächig auch landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als überwiegend gut ausgeprägtem, strukturreichem, Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen. 	<p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotopkategorien liegen innerhalb des Gebietes: GB-5406-005, GB-5406-006, GB-5406-007, GB-5406-013, GB-5406-014, GB-5406-015.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-002, VB-K-5406-007.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Darüber hinaus gelten gilt folgende **gebietsspezifische Verbote**:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-11-1 bis 5.1/2.1-11-4, 5.3/2.1-11-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

2.1-12

NATURSCHUTZGEBIET "HONDERT" SÜDÖSTLICH PESCH"

Fb

Größe: ca. 17,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,

Der Hondert ist eine 488 m ü NN hohe Bergkuppe im nördlichen Teil des Zingsheimer Waldes, die teils von Wald aus Buchen und Fichten, teils von Grünland eingenommen wird. Auf der flachgründigen Kuppe erstreckt sich ein artenreicher Kalkmagerrasen (§ 62-Biotop), der durch jagdliche Nutzung (Errichtung einer Jagdkanzel) beeinträchtigt wird. Auch die angrenzenden Flächen werden von teilweise magerem Grünland (z.T. § 62-Biotop) eingenommen.

Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-004, BK-5406-026.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Magerwiesen und –weiden, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägtem , strukturreichem, Biotopkomplex mit einem hohen Anteil von Kalkmagerrasen, Magerweiden und Glatthaferwiesen. 	<p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5406-010, GB-5406-011.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-006.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u> - <u>artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, ausschließlich zu beweiden.</u> 	<p>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und §62-Biotopen Rechnung getragen.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-12-1 und 5.3/2.2-12-1</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET “ARMUTHSBACH MIT SEITENBÄCHEN“ SÜDLICH TONDORF“	
Ge, Gf	<p>Größe: ca. 12,7 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, 	<p>Südlich von Tondorf hat das weitgehend von Wald bedeckte Nördliche Ahrbergland Anteil am Plangebiet. Ein etwa 1,2 km langer Abschnitt des Armuthsbaches bildet hier die Grenze des Plangebietes. Er entspringt südlich einer großen Ackerfläche. Die schmale Aue ist hier vernässt und wird kleinflächig von Nassgrünlandbrachen eingenommen. Durch Fichtenanpflanzungen und die unmittelbar angrenzende Ackernutzung kommt es hier zu Beeinträchtigungen (Eutrophierung). Danach schließt sich ein schmaler Bestand aus alten Erlen an. Der nachfolgende, unmittelbar an der Plangebietsgrenze gelegene Bachabschnitt ist sehr naturnah (§ 62-Biotop) und wird von Ufergehölzen (Erlen) gesäumt. Kurz vor der Einmündung eines von Westen zufließenden Seitenbaches ist die Aue mit Fichten bestockt. Der Seitenbach verläuft naturnah in einem von Laubwald (teilweise durch Sturm geschädigt) bestockten Kerbtal.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet 	<p>In der Aue des von Norden zufließenden, begradigten Brühlbaches sowie in dessen Mündungsbereich zum Armuthsbach liegen zwei sehr artenreiche Feuchtwiesen (§ 62-Biotope).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Nass- und Feuchtgrünland, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5506-020, BK-5506-041, BK-5506-042.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5506-032, GB-5506-033.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als überwiegend gut ausgeprägtem, strukturreichem, Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen. 	<p>Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5506-005.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, ausschließlich zu beweiden.</u> 	<p><u>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und §62-Biotopen Rechnung getragen.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-13-1 bis 5.1/2.1-13-3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-14	NATURSCHUTZGEBIET “BUIRER LEI“ SÜDLICH BUIR“	
Gd, Ge, Fd, Fe	Größe: ca. 69,5 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung des größten Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe, basenreiche, meist kraut- und geophytenreiche Orchideen-Buchenwälder (9150) auf flachgründigen, kalkreichen Böden und auf tiefgründigeren, basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder (9130), jeweils in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüschstadien und wärmegetönten Säumen, - artenreiche, mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung der Reste von Kalkmagerrasen, - zur Erhaltung wärmegetönter Hecken und Gebüsche, vor allem im Steinbruch Sicherung einer naturnahen Entwicklung, - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und mehrere Tierarten, - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundflächen, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeu- 	<p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Gebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5505-301 Buirer Lei bei Buir <p>Das Gebiet ist ein Landschaftsausschnitt der Kalk-Mulden der Nordeifel mit bewegtem Relief und einem Wechsel zwischen bewaldeten Hängen, Kuppen und Offenland in Tallagen und geringer geneigten Hanglagen. Dazu gehören schmale, gratartig ausgebildete Kalkrücken mit großflächigem Vorkommen von artenreichem Buchenwald, je nach Exposition Orchideen- oder Perlgras-Buchenwald. Auf dem Grat sind Reste von artenreichen Kalkmagerrasen anzutreffen, an den Hangbereichen zum Teil extensiv genutzte, magere Mähwiesen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5506-018, BK-5506-023, BK-5506-043.</p> <p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5506-019, GB-5506-055.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5506-004, VB-K-5506-024.</p> <p>Folgende Geowissenschaftlich schutz-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	tung,	würdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5506-003, GK-5506-004.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff.. 5.	
	Darüber hinaus gelten folgende <u>gebietsspezifische Verbote</u> :	
	- <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u>	
	- <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u>	
	- <u>artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, ausschließlich zu beweiden.</u>	<u>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und §62-Biotopen Rechnung getragen.</u>
	- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):	
	5.1/2.1-15-1 bis 5.1/2.1-15-10	
	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.	Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-15	NATURSCHUTZGEBIET “ERFT- UND SÜLCHESBACHTAL MIT SEITENTÄLERN“	
Gd, Hc, Hd, He	Größe: ca. 54,9 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	
	- zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,	Das NSG, das ein Gewässersystem von insgesamt rund 7,5 km Länge umfasst, liegt in der naturräumlichen Untereinheit des Münstereifeler Tals, dessen Untergrund durch Gesteine des Unterdevons aufgebaut ist.
		Der knapp 4 km lange Sülchesbach mündet an der Plangebietsgrenze östlich von Holzmülheim in die Erft. Sowohl die Erft als auch der Sülchesbach verlaufen hier durchgehend naturnah mäandrierend (§ 62-Biotope) durch ihre von überwiegend intensiv genutzten Mähwiesen und –weiden eingenommenen breiten (zwischen 50 und 120 m) Auen. Die Bachläufe sind auf nahezu der ganzen Länge von Erlen und Eschen gesäumt. Am Oberlauf der Erft östlich von Holzmülheim sind in der Aue Obstwiesen erhalten geblieben.
		Die in das Gebiet einbezogenen Seitenbäche bzw. Quellsiefen verlaufen naturnah durch Laubholzbestände. Der Quellbereich und Oberlauf des Breuscheider Siefens ist von einem großflächigen Eschenbestand sowie einem Erlensumpfwald geprägt, der in den trockeneren Bereichen von einem Buchenaltholzbestand abgelöst wird.
		Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-038, BK-5506-010, BK-5506-029, BK-5506-047.
	- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:	Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5406-305, GB-5506-012, GB-5506-013, GB-5506-014, GB-5506-016, GB-5506-031.
	- Fließgewässer, - Stillgewässer, - Quellbereiche,	
	- zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG schutzwürdiger Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Auwälder - Bruch- und Sumpfwälder, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als überwiegend gut ausgeprägtem, strukturreichen, Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-015, VB-K-5506-003, VB-K-5506-008.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende <u>gebietspezifische Verbote</u>:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u> - Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-15-1 bis 5.1/2.1-15-3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-16	NATURSCHUTZGEBIET “DIE HARDT“ WESTLICH HOLZMÜLHEIM“	
Gc, Hc	<p data-bbox="391 327 603 353">Größe: ca. 8,4 ha</p> <p data-bbox="391 383 981 465">Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 495 981 1355" style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und einige Tierarten, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des orchideenreichen Kalkbuchenwaldes und des aufgelassenen Steinbruches als wertvoller ökologischer Sonderstandort. - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet <p data-bbox="391 1384 981 1541">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff.. 5.</p> <p data-bbox="391 1570 981 1619"><u>Darüber hinaus gelten gilt folgendes gebietsspezifisches Verbote:</u></p> <ul data-bbox="391 1648 981 1709" style="list-style-type: none"> - Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen <p data-bbox="391 1738 981 1825">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-16-1 bis 5.1/2.1-16-4</p>	<p data-bbox="1007 495 1482 779">Die unmittelbar westlich von Holzmülheim gelegene Hardt ist ein südexpotrierter Hangbereich des Blankenheimer Kalkrückens, der von einem orchideenreichen Kalkbuchenwald sowie einem aufgelassenen Steinbruchgelände eingenommen wird. Die offenen Bereiche des NSG'es bieten zahlreichen Schmetterlingen, Hautflüglern und Heuschrecken Lebensraum.</p> <p data-bbox="1007 801 1482 884">Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-903.</p> <p data-bbox="1007 907 1482 1014">Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5406-004.</p> <p data-bbox="1007 1037 1482 1120">Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5506-003.</p> <p data-bbox="1007 1872 1482 2007">Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>
Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.		

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-17	NATURSCHUTZGEBIET “HOLLERBERG“ SÜDÖSTLICH BOUDERATH“	
Hc	<p data-bbox="391 331 598 360">Größe: ca. 1,8 ha</p> <p data-bbox="391 383 981 465">Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 495 981 1234" style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, artenreicher Kalkmagerrasen. <p data-bbox="391 1272 981 1391">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p data-bbox="391 1397 981 1458"><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</u> - <u>Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 30.Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</u> <p data-bbox="391 1906 981 1966">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="391 1980 718 2007">5.1/2.1-17-1 bis 5.1/2.1-17-2</p>	<p data-bbox="1005 495 1482 779">Der Hollerberg erhebt sich als eine 10 bis 15 m hohe Kalkkuppe über den Blankenheimer Kalkrücken, der hier von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gekennzeichnet ist. Die Kuppe wird von einem gut ausgeprägten, artenreichen Kalkmagerrasen eingenommen. Ein kleiner aufgelassener Steinbruch mit offenen Felspartien bereichert das Gebiet.</p> <p data-bbox="1005 801 1482 884">Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-065</p> <p data-bbox="1005 907 1482 990">Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-042.</p> <p data-bbox="1005 1034 1482 1117">Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-008.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-18	NATURSCHUTZGEBIET “WILLGESBACHTAL“ SÜDLICH LANGSCHEID“	
Hd, Id	<p>Größe: ca. 2,7 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotop: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als überwiegend gut ausgeprägtem, strukturreichen, Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten gilt folgendes gebietsspezifisches Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-18-1</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p> <p>Der Willgesbach, der bereits dem Nördlichen Ahrbergland zuzuordnen ist, verläuft weitgehend naturnah. Die sumpfige Talsohle ist teilweise mit Eschen aufgeforstet worden. Die tief eingeschnittenen Quellsiefen sind ebenfalls sehr naturnah und liegen innerhalb von teils alten Buchenbeständen.</p> <p>Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5506-032.</p> <p>Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5506-102.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-015.</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)	
	Größe insgesamt: 7.739 ha	
	Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:	Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.	a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit <u>und Funktionalität</u> des Naturhaushalts oder der <u>Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit</u> der Naturgüter,
	In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten	b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder <u>der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeinen Verbote, - Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, - Regelungen für Ausnahmen und - Hinweise auf Befreiungen, - Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie 	c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
	<ul style="list-style-type: none"> - zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-67) angegeben sind. 	erforderlich ist.
	<p>Soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder</u> - <u>nationale Vorschriften</u> <p><u>von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig. Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.</u></p>	
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	
	ALLGEMEINE VERBOTE	
	In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG NW unter besonderer Beachtung von § 1-2c Abs. 3-1 LG NW und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwider-	Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.
		<u>Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.</u>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

laufen.

~~**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.** Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG.~~

Insbesondere ist verboten:

1. a) ~~B~~auliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, ~~Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen~~ auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - ~~sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW~~ - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. ~~,-~~

~~Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:~~

- ~~-Landungs-, Boots- und Angelstege,~~
- ~~-am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote~~
- ~~-Dauercamping- und Zeltplätze,~~
- ~~-Sport- und Spielplätze,~~
- ~~-Lager- und Ausstellungsplätze,~~
 - ~~- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.~~

Als bauliche Anlagen gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Stellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
- c) Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- Vorhaben gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW.
- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entsteht. Sie können

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>zugelassen werden, wenn im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt worden ist.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Nutzungsänderungen innerhalb von Gebäuden</u> - <u>Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben</u> - <u>Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder -Information über das Schutzgebiet dienen.</u> - <u>Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft.</u> - <u>Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau.</u> 	
	<p>2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p> <p><u>Das Verbot des Befahrens oder Abstellens gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</u></p>	<p>Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Ordnungsbehörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</p>
	<p>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen.</p>	
	<p>4. Veranstaltungen jeder Art <u>außerhalb des Waldes</u> durchzuführen.</p>	<p>Anmerkung: verschoben unter Unberührtheit Nr. 13</p> <p><u>Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.</u></p>
	<p>5. a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b. Motorsport zu betreiben, c. motorgetriebene Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben</p>	
	<p>6. Stehende oder fließende Gewässer einschließlic Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, <u>aufzustauen, umzugestalten</u> oder deren Böschungen <u>Ufer oder Sohlstruktur zu beeinträchtigen</u> <u>sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen</u> (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).</p>	<p><u>Gemäß § 97 Abs. 6 LWG NW haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.</u></p>
	<p>7. Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.</p> <p><u>Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und bisherigem Umfang zulässig.</u></p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
8.	<p>Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.</p>	
9.	<p>Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
10.	<p>Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.</p> <p><u>Bei der Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art im Bereich von gewidmeten Straßen und Wegen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z. B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.</u></p>	<p>Im Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z.B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.</p>
11.	<p>Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p>	<p>Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG NW definiert.</p>
12.	<p>Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).</p>	
13.	<p><u>Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.</u></p>	
14.	<p>Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.</p> <p>Abgängige Obstgehölze zu beseitigen, es sei denn nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde.</p> <p><u>Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassen sind, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen oder nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Na-</u></p>	<p>Auf § 61 Abs. 2 LG NW wird hingewiesen.</p> <p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.</p> <p>Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)tur und Landschaft sind.Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig.Das Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässig.Auf § 39 Abs. 3 und 4 BNatSchG wird hingewiesen: Danach ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.

15. ~~W~~wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
16. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
17. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

Darunter fallen auch Bäume mit ~~be-~~
~~wohnten~~-Horsten oder Bruthöhlen.**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT ~~RECHT-~~
~~MÄßIG AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN (UNBE-~~
~~RÜHRTHEITSKLAUSEL)~~****Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:**

1. ~~D~~ie ordnungsgemäße Landwirtschaft

mit Ausnahme der Verbote:

6 (Gewässer und ihr Ufer)

7 (Grundwasser),

11 (Umbruch von Brachflächen),

12 (Beweidung von Feuchtbereichen),

13 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie

14 (Gehölze).

~~Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt er-~~
~~laubt:~~Ordnungsgemäße Landwirtschaft ist insbesondere:

- die übliche Nutzung von Hofstellen und Hausgärten₇₂
- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen₇₂
- die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Silageballen, Mieten, Strohlager, Festmist)₇₂

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<ul style="list-style-type: none"> - Anbau von Kulturpflanzen ein- schließlich der notwendigen Boden- bearbeitung sowie die Haltung von Nutztieren,. - schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 LG NW, Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung an- gelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemei- nen Vorgaben und Grundsätze zu beachten. - das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 KW-/ AbfG. - der Umbruch im Rahmen von Flä- chenstillegungsprogrammen, - das Errichten ortsüblicher Weide- zäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune, - die Verlegung von Versorgungslei- tungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs - die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung <u>au- ßerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen,</u> - die Einrichtung ortsüblicher Ver- kaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und je- derzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von Hinweis- schildern.

Abweichend davon bleibt erlaubt:

- schonende Form- und Pflegeschnitte zur
Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen
ganzjährig, sowie ein Zurückdrängen des
Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungs-
gemäßen Bodenbearbeitung.
Dieses trifft auch auf gesetzlich geschütz-
te Landschaftsbestandteile gemäß § 47
LG NW zu. Bei einem Gehölzschnitt sind
die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemei-
nen Vorgaben und Grundsätze zu beach-
ten.
- das Verbrennen von Schlagabraum ent-
sprechend den Regelungen der Kommune,

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen.</u> - <u>die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs.</u> - <u>bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) auf Privatflächen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.</u> 	<p><u>Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.</u></p> <p><u>Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsaufgaben gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z.B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.</u></p> <p><u>Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW wird hingewiesen.</u></p>
	2. <u>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft</u>	<p><u>Ordnungsgemäße Forstwirtschaft beinhaltet insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>der Anbau und die Nutzung von Kulturpflanzen,</u> - <u>der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe § 6b LFoG.</u> - <u>Maßnahmen im Kalamitätsfall,</u> - <u>Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,</u> - <u>Schutzmaßnahmen gegen Wild (z.B. Errichtung von Wildschadenschutzzäunen),</u> - <u>die Durchführung von Kompensationskalkulationen in Abstimmung bzw. in § 62 Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,</u> - <u>die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe,</u> - <u>das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 KrW-/AbfG entsprechend den Regelungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.-</u>
	3. <u>Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei</u>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- ~~— mit Ausnahme der Verbote~~
~~— 1 (Angelstege),~~
~~— 6 (Fischteiche).~~

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- ~~die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.~~
- 4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG.

Ordnungsgemäße Jagd ~~beinhaltet~~ ist insbesondere:

- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild.
- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW.
- die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt**:

- 5. ~~Die~~ ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
- 6. ~~Die~~ von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten, ~~oder~~ mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
- 7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § ~~63-4~~ BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
- 8. mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes ~~durchgeführt werden.~~
- 9. ~~Unaufschiebbare~~ Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; ~~die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.~~ Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW; sie obliegen den Grundstückseigentüme-

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

~~Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.~~

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

rinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

10. ~~Vorübergehend~~ errichtete bauliche Anlagen ~~des Staatlichen Umweltamtes oder der Bezirksregierung~~, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind,

11. Untersuchungen von ~~Verdachtsflächen~~ auf Altlasten sowie ~~auf~~ schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 12 Abs. 10 BBodSchV.

12. ~~Sonstige~~ rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes. Hierzu gehören auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze.

Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz. Die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage sollen der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden.

13. ~~Die~~ Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Waldes, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben hat. Zustimmungsfrei sind Veranstaltungen der Brauchtumpflege, Haus- und Hoffeste sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte.

14. die Errichtung von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen.

Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, ~~oder~~ Wasser- oder Artenschutzrecht.

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser.

~~Hierzu gehört auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze.~~

~~Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.~~

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

~~Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag~~

Befreiungen nach § 69 LG NW

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Falle einer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1-3 BauGB zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist.~~

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten unter 2.2-0 erteilen:

1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 Baugesetzbuch(BauGB);
2. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
3. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen.

~~Die Untere Landschaftsbehörde hat ebenfalls~~kann weiterhin eine Ausnahme für die von den Verboten unter nach 2.2-0 für Maßnahmen genannten Eingriffe zuzulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall, weder den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

~~§ 5 LG NW gilt entsprechend In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden.~~ Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass ~~die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt der Kreistag oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.~~

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW ~~die Untere Forstbehörde~~ der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. ~~Sie~~ Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

~~Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.~~

~~Die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz besonders geschützter Biotope) bleiben hiervon unberührt.~~

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 2 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. bis 50.000,- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BLANKENHEIMER WALD NORD,“ SÜDLICH VON NETTERSHEIM UND SÜDÖSTLICH VON BUIR UND TONDORF“	
Ae, Af, Be, Bf, Bg, Ce, Cf, Dd, De, Df, Ed, Ee, Ef, Fd, Fe, Ff, Ge, Gf, Hd, He, Id, Ie	Größe: ca. 2.365,1 ha	Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit hohem Laubholzanteil, - zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, - zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler, - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen, - wegen der besonderen Bedeutung ausge- dehnter Waldflächen für die naturnahe Erho- lung, - wegen der landeskundlich bedeutsamen Reste römischer Straßenabschnitte, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit zahlrei- chen regional bedeutsamen Biotopverbundflä- chen, - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG geschützter Biotope: - Quellbereiche, 	<p>Das Gebiet umfasst den Nordteil des Blankenheimer Waldes sowie einen Teil des nördlichen Ahrberglandes und des Münstereifeler Tales. Dieser langge- streckte, unterdevonische Höhenrücken wird im Plangebiet durch zahlreiche Bachtäler zergliedert und ist von nahe- zu geschlossenen Waldbeständen be- deckt, die sich durch einen hohen Laubholzanteil auszeichnen. Das Ge- biet ist praktisch unbesiedelt und nur durch wenige Verkehrswege zerschnit- ten.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Bio- topkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-038 (tlw.), BK-5505-001, BK- 5505-002, BK-5505-013, BK-5505-029, BK-5505-035, BK-5505-037, BK-5505-041 (tlw.), BK- 5505-047 (tlw.), BK-5505-052, BK- 5505-056, BK-5505-059, BK-5505-073, BK-5505-085, BK-5505-089, BK-5505-090, BK-5505-094, BK-5505-095, BK-5505-102 (tlw.), BK-5505-103 (tlw.), BK-5505-105 (tlw.), BK-5505-111, BK- 5506-001, BK-5506-032 (tlw.), BK- 5506-042, BK-5506-044 (tlw.), BK- 5506-048.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen komme in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5406-015, VB-K-5505-005, VB-K-5505-007, VB-K-5505-010, VB-K-5505-013, VB-K-5505-014, VB-K-5505-018, VB-K-5505-026, VB-K-5506-002, VB-K-5506-003, VB-K-5506-005, VB-K-5506-008</p> <p>Folgende nach § 62 LG geschützte Bio- tope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-063, GB-5505-065, GB-5505-067, GB-5505-131.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	- Fließgewässer,	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):	
	–Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):	
	5.1/2.2-1-1 und 5.3/2.2-1-1	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE WESTLICH UND SÜDLICH NETTERSHEIM“	
Ae, Bc, Bd, Be, Cc, Cd, Ce, Dc, Dd, De, Ed, Ee	Größe: ca. 1.134,9 ha	Das Gebiet besteht aus 6 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, offenen Landschaft, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz (z.B. durch Schaffung von Biotopverbundelementen), - wegen der landeskundlich bedeutsamen ehemaligen Ackerterrassen, - wegen der Funktion einer Teilfläche (südlich Nettersheim) als Naturerlebnisgebiet, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit einigen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Das Gebiet umfasst einen Teil der flachwelligen, intensiv landwirtschaftlich genutzten und vergleichsweise strukturarmen Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich und südlich von Nettersheim. Infolge des Kalkuntergrundes sind kaum Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-001, BK-5405-026 (tlw.), BK-5505-011, BK-5505-026, BK-5505-055, BK-5505-057 (tlw.), BK-5505-078, BK-5505-083 (tlw.).</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004 (kleinflächig randlich), VB-K-5405-018, VB-K-5505-005, VB-K-5505-008, VB-K-5505-010.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW): Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,	Teilflächen, die in der Festsetzungskarte mit der Signatur „Flächen für die eine Anpassung gemäß § 20 LPlG NW bestätigt ist. Mit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes tritt der Landschaftsschutz außer Kraft“ dargestellt sind, sollen bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden (konservierender Landschaftsschutz). Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen.
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.2-2-1 bis 5.1/2.2-2-5 und 5.2/2.2-2-1 bis 5.2/2.2-2-3	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE ÖSTLICH NETTERSHEIM“	
Cb, Cc, Db, Dc, Dd, Ea, Eb, Ec, Fa, Fb	Größe: ca. 805,8 ha	Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen) in der freien Landschaft, - zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstwiesen und –weiden bei Pesch, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kalkkuppenlandschaft, - wegen des landeskundlich bedeutsamen römischen Straßenabschnittes nördlich von Zingsheim, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit teils regional, teils landesweit bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Das Gebiet umfasst einen Teil der flachwelligen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde nördlich und nordöstlich von Nettersheim und Zingsheim. Infolge des Kalkuntergrundes sind kaum Oberflächengewässer vorhanden. Mehrere Kalkkuppen und Gehölzstrukturen bereichern das Gebiet. Hervorzuheben sind die gut erhaltenen, einstmals weit verbreiteten und ortstypischen Streuobstbestände rund um Pesch.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-032 (tlw.), BK-5405-055, BK-5405-077, BK-5405-083 (tlw.), BK-5405-094 (tlw.), BK-5405-113.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004 (kleinflächig randlich), VB-K-5405-017, VB-K-5405-020 (kleinflächig randlich), VB-K-5405-021, VB-K-5406-002 (kleinflächig randlich), VB-K-5406-006, VB-K-5406-007 (kleinflächig randlich).</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):	
	Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):	
	5.1/2.2-3-1 bis 5.1/2.2-3-3 und 5.6/2.2-3-1	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ZINGSHEIMER WALD“	
Dc, Dd, Eb, Ec, Ed, Fa, Fb, Fc, Gb, Gc	<p>Größe: ca. 945,7 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit hohem Laubholzanteil, - zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, - zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für das unter Naturschutz stehende Talsystem des Wespelbaches, - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Waldflächen und Bachtäler, - wegen der Funktion einer Teilfläche (westlich Nettersheim) als Naturerlebnisgebiet, - wegen der Bedeutung der Waldflächen für die naturnahe Erholung, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit zahlreichen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, - zur Erhaltung eines Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objektes, <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):</p> <p style="padding-left: 40px;">Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.2-4-1 bis 5.1/2.2-4-6 und 5.6/2.2-4-1 bis 5.6/2.2-4-5</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 11 Teilflächen.</p> <p>Der devonische Höhenrücken des Zingsheimer Waldes wird durch zahlreiche Bachtäler zergliedert und ist von großen Waldbeständen bedeckt.</p> <p>Randlich eingestreut und vor allem in den größeren Bachtälern erstrecken sich auch landwirtschaftlich (meist Grünland) genutzte Flächen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-068, BK-5405-076, BK-5405-087, BK-5405-105, BK-5406-001, BK-5406-002, BK-5406-003, BK-5406-006, BK-5406-013, BK-5406-021 (tlw.), BK-5406-023, BK-5406-024, BK-5406-032 (tlw.), BK-5406-070, BK-5505-084.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-021 (kleinflächig), VB-K-5406-004, VB-K-5406-007, VB-K-5505-010.</p> <p>Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5406-003.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN NORDOST“	
Ec, Ed, Fb, Fc, Fd, Fe, Ff, Gb, Gc, Gd, Ge, Gf, Hb, Hc, Hd, He, Ib, Ic	Größe: ca. 2.209,4 ha	Das Gebiet besteht aus 7 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft, - zur Erhaltung des Grünlandes, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze etc.), - zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstwiesen und –weiden bei Boudersath, Holzmülheim und Buir, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der teils sehr abwechslungsreichen Landschaft, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die unter Naturschutz stehende Buirer Lei, - wegen der landeskundlich bedeutsamen mittelalterlichen Grabenanlage im Sülchesbachtal, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit teils regional, teils landesweit bedeutsamen Biotopverbundflächen, - zur Erhaltung eines Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objektes, 	<p>Der Blankenheimer Kalkrücken bildet in seiner Westhälfte eine flachwellige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche, während die östliche Hälfte stärker zertalt ist und neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch durch kleine Waldgebiete und Feldgehölze charakterisiert wird.</p> <p>Hervorzuheben sind die gut erhaltenen, einstmals weit verbreiteten und ortstypischen Streuobstbestände an den Ortsrändern von Boudersath, Holzmülheim und Buir.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-020, BK-5406-023, BK-5406-025, BK-5406-027, BK-5406-030, BK-5406-033, BK-5406-034, BK-5406-035, BK-5406-040, BK-5406-044, BK-5406-046, BK-5406-066, BK-5406-074, BK-5406-080, BK-5506-002, BK-5506-003, BK-5506-011.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-005, VB-K-5406-007 (kleinflächig randlich), VB-K-5406-008, VB-K-5406-010, VB-K-5406-014, VB-K-5506-001, VB-K-5506-003, VB-K-5506-004, VB-K-5506-008, VB-K-5505-026,</p> <p>Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5406-012.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)~~Grünland umzubereiten oder in eine andere Nutzung zu überführen,~~**Unberührt** bleibt darüber hinaus:Der Vollzug des Bebauungsplanes Windkraftkonzentrationszone Engelgau-Frohngau.~~Teilflächen, die in der Festsetzungskarte mit der Signatur „Flächen für die eine Anpassung gemäß § 20 LPlG NW bestätigt ist. Mit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes tritt der Landschaftsschutz außer Kraft“ dargestellt sind, sollen bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden (konservierender Landschaftsschutz).~~

Die avisierte Erweiterung der Abgrabungsflächen zwischen Roderath und Holzmühlheim stellt eine Konzentration der Abgrabung dar und der Schutzstatus des LSG 2.2-5 steht dieser nicht grundsätzlich entgegen.

Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-5-1 bis 5.1/2.2-5-13 und 5.6/2.2-5-1 bis 5.6/2.2-5-3

2.2-6**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
“FLIESSGEWÄSSER UND AUEN“**Dc, Eb, Ec,
Ed, Ee, Fb,
Fc, Fd, FeFf,
Gb, Gc,
Gd,Gf, Hb,
Hc, Hd

Größe: ca. 277,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Fließgewässerrauen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete hinaus in der Offenlandschaft erwähnenswert sind insbesondere die Auen des Kolvenbach, Wolfsiefen, Matelsbach, obere Teil des Wespelbaches.

Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensivere Nutzung aus. Hieraus resultiert die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.

Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werten als großräumig wirksame belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente, - zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume, - zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen, - wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung. 	<p>wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2-0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus wird gilt folgendes gebietsspezifische Verbot festgesetzt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen; <u>Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.</u> 	<p><u>In besonders begründeten Einzelfällen kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 LG NW eine Befreiung erteilt werden. Befreiungen im Falle einer nicht beabsichtigten Härte können nach § 69 LG NW auf Antrag durch die ULB erteilt werden (s. Kap. 2.0).</u></p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.2-4-6, 5.-1/2.2-4-6, 5.1/2.2-5-7, 5.1/2.2-5-8, 5.6/2.2-4-1, 5.6/2.2-5-3</p>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2-7 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG**Schutzzweck:Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und b in Verbindung mit § 29 Abs. 3 LG NW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturellen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotop in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzung tritt gem. § 29 Abs. 3 LG NW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB außer Kraft, soweit diese entgegenstehende Festsetzungen trifft.Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten** die Nummern 1, 3, 9 sowie 12-17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein **reduzierter Verbotskatalog** festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggf. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.**Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („schwarze Punktierung mit grünem Hintergrund“) in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.**

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.3****NATURDENKMALE
(§ 22 LG NW)**

Anzahl: 1 flächenhaftes Naturdenkmal, 8 Einzelschöpfungen und Baumgruppen

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen** sowie
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**.

Soweit

~~i-~~ **unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder**

~~ii-~~ **nationale Vorschriften**

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

~~α)~~ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

~~β)~~ wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3.0**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE**

~~Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.~~

~~Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmales obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.~~

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen**~~ Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG.

Insbesondere ist verboten:

1. ~~Das~~ Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich ~~soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,~~ zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
3. ~~Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen,~~ im Trauf- und Wurzelbereich wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, ~~oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen~~ oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. ~~Ob-~~ ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.
6. ~~Den~~ Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
7. ~~Wild-~~ lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	9. Ansinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.	
	<p>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUN- GEN(UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:</p>	
	<p>1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 9.</p>	
	<p>Des weiteren bleiben neben allgemeinen auch von den gebietsspezifischen Verboten unberührt:</p>	
	2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,	
	3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,	
	4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,	
	5. <u>ortsübliche und situationsgebundene Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,</u>	<p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.</p>
	<p>6. <u>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</u></p> <p><u>Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</u></p>	<p><u>Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.</u></p> <p><u>Die Untere Landschaftsbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.</u></p> <p><u>Hierzu zählen insbesondere Maßnah-</u></p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

men im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

76. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes.

Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten unter 2.3-0 erteilen:

- für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt der Kreistag oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschafts-

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

behörde erteilt werden. hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 3 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. bis 50.000,-€) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-1	NATURDENKMAL „2 LINDEN BEI WILHELMSHÖHE WESTLICH MARMAGEN“	
Be	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Linden als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die beiden alten Linden stehen unmittelbar an der Hofanlage Wilhelmshöhe westlich Marmagen.</p>
2.3-2	NATURDENKMAL „EICHE NAHE DER AUTOBAHN A1 WESTLICH ENGELGAU“	
Ed	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Eiche als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Weide steht einzeln an einem Wegekreuz am Rande des Weidegrünlandes nahe der Autobahn A1 westlich Engelgau.</p>
2.3-3	NATURDENKMAL „BUCHE NORDWESTLICH PESCH“	
Ea	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Buche als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Buche steht einzeln an der Nordseite eines Wirtschaftsweges auf einer schwach ausgeprägten Kuppe am Rande einer Viehweide.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-4	NATURDENKMAL „12 BUCHEN IM WESPELBACHTAL SÜDLICH PESCH“	
Fb	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumgruppe als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Baumgruppe aus alten Buchen steht inmitten des Grünlandes im Wespelbachtal südlich Pesch.</p>
2.3-5	NATURDENKMAL „BAUMREIHE AUS ESCHEN UND EICHEN AM RINNCHEN SÜDLICH PESCH“	
Fc	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihe als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Baumreihe aus alten Eschen und Eichen steht inmitten des Weidegrünlandes am Hang eines Seitentales des Wespelbaches „Am Rinnchen“ südlich Pesch.</p>
2.3-6	NATURDENKMAL „2 EICHEN IM SITTERT NÖRDLICH BOUDERATH“	
Gb, Hb	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Eichen als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die beiden alten Eichen stehen inmitten des Weidegrünlandes am Hang des Kolvenbachtals nördlich Boudersath.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-7	NATURDENKMAL „LINDE AM JONASKREUZ NÖRDLICH HOLZMÜLHEIM“	
Hc	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Linde als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Linde steht einzeln an einer Wegekreuzung am Jonaskreuz nördlich von Holzmülheim.</p>
2.3-8	NATURDENKMAL „GEOLOGISCHER AUFSCHLUSS SILBERBERG NÖRDLICH HOLZMÜLHEIM“	
Hc	<p>Größe: ca. 0,12 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Aufschlusses wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9 sowie die <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</u></p> <p>Darüber hinaus werden gelten folgende gebiets-spezifische Verbote: festgesetzt</p> <p>1. Feuer zu entfachen, oder zu verursachen oder zu unterhalten.</p> <p>2. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.</p> <p>3. Aufschüttungen, Verfüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p> <p>4. Einzelbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Wei-</p>	<p>Der aufgelassene Steinbruch Silberberg liegt am nördlichen Ortsrand von Holzmülheim. In ihm sind Kalksandsteine in Wechsellagerung mit plattigen Tonsteinen aufgeschlossen. Im Nordteil der Wand ist eine Spezialfalte, d.h. Sattel und Mulde im Schichtverband aufgeschlossen.</p> <p>Der Aufschluss ist im Kataster der Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) enthalten: GK-5406-019.</p> <p>Unberührt bleiben Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 Abs. 2 Punkt 2 LG NW.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	se in ihrem Bestand zu gefährden.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Trauf- und Wurzelbereich. Beseitigung abgängiger Gehölze durch die Untere Landschaftsbehörde.
	bb) Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
	6. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen
	7. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):	
	5.1/2.3-9-1	
2.3-9	NATURDENKMAL “BACHVERSICKERUNG WASSERKAUL“ SÜDWESTLICH ZINGSHEIM“	
Dc	Größe: ca. 0,09 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere	Inmitten des von Weidegrünland eingenommenen, flachen Tales auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde verschwindet der von Zingsheim kommende, begradigte Bach in einer Doline im Untergrund, der hier von mitteldevonischem Kalk gebildet wird. Die Bachschwinde und das Grünland sind derzeit abgezäunt und nicht zugänglich. Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5505-010. Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5405-017. Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-021.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9 <u>sowie die Pflege- und</u>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus ~~werden gelten~~ folgende **gebiets-spezifische Verbote** festgesetzt:

~~1. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.~~

~~2. Aufschüttungen, Verfüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.~~

~~3. Einzelbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.~~

Unberührt bleiben Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 Abs. 2 Punkt 2 LG NW.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Beseitigung abgängiger Gehölze durch die Untere Landschaftsbehörde.

~~4. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.~~

~~5. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.~~

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.

~~6. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.~~

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4

**GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE
(§ 23 LG NW)**

Aufgrund der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzlichen **gebietsspezifischen** Gebote und
_____Verbote.

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung-Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 47 a LG NW Alleen gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 47 und 47 a LG NW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. **Unberührt bleiben schonende Pflegeschnitte-Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.**

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4.0

**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN
LANDSCHAFTSBESTANDTEILE****ALLGEMEINE VERBOTE**

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

~~**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.**~~ Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.

Insbesondere ist verboten:

1. ~~Das~~ Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
3. ~~F~~ feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Trauf- und Wurzelbereich wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
4. Böden im Trauf- und Wurzelbereich zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. ~~O~~ ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.

6. ~~D~~ den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.

~~Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzu-~~

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen</u>	zeigen.
	7. W wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
	8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
	9. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.	
	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:	
	1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 9.	
	Des weiteren bleiben neben allgemeinen auch von den gebietsspezifischen Verboten unberührt:	
	2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,	
	3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,	
	4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen im Einvernehmen mit der ULB,	
	5. <u>mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen</u> unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.
	6. <u>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerin-</u>	Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

nen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.

Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

67. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes.

Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten unter 2.4-0 erteilen:

~~a)~~ für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden.

Die Untere Landschaftsbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Abweichend davon sind Befreiungen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bei als geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Baumreihen nach § 47 Abs. 1 LG NW und bei geschützten Alleeen nach § 47a Abs. 1 LG NW an Verkehrsflächen nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssi-

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

cherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt der Kreistag oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000.--€); Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „ERLENBESTAND AN EINEM SEITENBACH DER URFT SÜDLICH NETTERSHEIM“	
Ce	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Baumbestandes als gliederndes und belebendes Element in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Entlang eines namenlosen Baches innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich Nettersheim erstreckt sich ein schmaler Streifen aus Erlen.</p>
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BERGAHORN-BAUMREIHE AN EINEM WEG IM PFAFFENTAL NÖRDLICH ZINGSHEIM“	
Eb	<p>Länge 95,1 m</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Element in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die dichte Bergahorn-Baumreihe steht am Rande eines Wirtschaftsweges im Pfaffenbachtal nördlich Zingsheim.</p>
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AN WIRTSCHAFTSWEGEN AM NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN ORTSRAND VON ZINGSHEIM“	
Ec	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihen als gliedernde und belebende Elemente in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Beiderseits zweier Wirtschaftswege, die die L 205 bzw. B 477 mit der Ortslage Zingsheim verbinden, stehen dichte Baumreihen Überhältern von Bergahorn und durch Formschnitt gepflegten Feldahornhecken.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „QUELLBEREICH NORDÖSTLICH ZINGSHEIM“	
Eb	<p data-bbox="391 327 603 351">Größe: ca. 0,07ha</p> <p data-bbox="391 383 976 495">Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 521 976 651" style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Quellbereiches, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser. <p data-bbox="391 689 976 831">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p data-bbox="391 857 976 913">Über die allgemeinen Verbote Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ol data-bbox="391 943 976 1507" style="list-style-type: none"> 1. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzufürfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet ist, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. 2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen. 3. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern. 4. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. <p data-bbox="391 1664 976 1718">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.4.-4-1</p>	<p data-bbox="1007 521 1482 663">Der naturnahe Quellbereich (Sickerquelle) liegt am Rande eines Wirtschaftsweges im Wald nordöstlich Zingsheim. Infolge des Wegebbaus ist er von seinem weiteren Bachlauf getrennt.</p> <p data-bbox="1007 1249 1482 1305">Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.</p> <p data-bbox="1007 1422 1482 1637">Unter „sonstige Pflanzen“ fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. „Gebietsfremde Tiere“ sind solche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht ihren natürlichen Lebensraum vorfinden. Darunter fallen nicht landwirtschaftliche Nutztiere.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „LINDEN-ALLEE AN DER NÖTHENER STRASSE WESTLICH PESCH“	
Fa, Fb	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Allee als gliederndes und belebendes Elemente in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Beiderseits der Nöthener Straße am westlichen Ortsrand von Pesch stehen gleichmäßig gewachsene Baumreihen aus Linden.</p>
2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AN DER K 36 ZWISCHEN ENGELGAU UND RODERATH“	
Fc, Gc	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihen als gliedernde und belebende Elemente in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9</p>	<p>Beiderseits der Kreisstraße 36 zwischen Engelgau und Roderath stehen lückige, teils dichte Baumreihen aus Eschen und Ross-Kastanien.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-7	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „QUELLSCHUTZGEBIET IM BRUMBACHTAL SÜDWESTLICH RODERATH“	
Fc	<p data-bbox="391 342 614 369">Größe: ca. 0,75 ha</p> <p data-bbox="391 398 550 425">Schutzzweck:</p> <p data-bbox="391 427 981 510">Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 539 981 772" style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der extensiv genutzten Wiesen des Quellschutzgebietes, - zur Erhaltung der Weißdornhecke als gliederndes und belebendes Element in der offenen Agrarlandschaft, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser. <p data-bbox="391 795 981 943">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p data-bbox="391 965 981 1025">Über die allgemeinen Verbote hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <p data-bbox="391 1048 981 1196">1. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet ist, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.</p> <p data-bbox="391 1218 981 1332">2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p> <p data-bbox="391 1355 981 1503">3. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</p> <p data-bbox="391 1525 981 1617">4. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.</p> <p data-bbox="391 1771 981 1832">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="391 1854 518 1881">5.1/2.4-7-1</p>	<p data-bbox="1007 342 1444 369">Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p data-bbox="1007 539 1482 772">Inmitten der intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen des Brumbachtals südwestlich Roderath liegen eine feuchte Glatthaferwiese und ein verbrachter Kalkmagerrasen, die als Quellschutzgebiet ausgewiesen sind. Die nordwestliche Teilfläche ist von einer dichten Weißdornhecke umgeben.</p> <p data-bbox="1007 1355 1482 1415">Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.</p> <p data-bbox="1007 1525 1482 1585">Unter „sonstige Pflanzen“ fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.</p> <p data-bbox="1007 1608 1482 1744">„Gebietsfremde Tiere“ sind solche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht ihren natürlichen Lebensraum vorfinden. Darunter fallen nicht landwirtschaftliche Nutztiere.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-8	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AM WIRTSCHAFTSWEG ZWISCHEN ENGELGAU UND FROHNGAU“	
Fd	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihen als gliedernde und belebende Elemente in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Beiderseits der Kreisstraße 36 zwischen Engelgau und Roderath stehen überwiegend dichte Baumreihen (teilweise alleearartig) aus Esche, Bergahorn und Rosskastanie. Vom LVR sind 30 Eschen-Hochstämme nachgepflanzt worden. Innerhalb der Ortslage Engelgau setzt sich der Gehölzbestand als Allee fort.</p>
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACH-FLÄCHEN (§ 24 LG NW) ENTFÄLLT	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.0

**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG
(§ 25 LG NW)**

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen dem Erhalt sowie der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen sowie Arten gem. FFH- und/oder Vogelschutz-RL).

Die Festsetzung bezieht sich auf die Flächen der Naturschutzgebiete

2.1-1 „Marmagener Bach“,

2.1-2 „Urfthal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“,

2.1-5 „Urfthal mit Seitentälern südlich von Nettersheim“,

2.1-7 „Genfbachtal“,

2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“,

2.1-10 „Teilbereich der Kalkkuppenlandschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“,

2.1- 11 „Wespelbach mit Seitentälern“,

2.1-12 „Hondert“,

2.1-13 „Armutsbach mit Seitentälern“,

2.1-14 „Buirer Lei“,

2.1-15 „Erft und Sülchesbach mit Seitentälern“,

2.1-16 „Hardt“,

2.1-17 „Hollerberg“,

2.1-18 „Willgesbach“.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 LG NW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit ~~der unteren Forstbehörde~~ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die ~~untere Forstbehörde~~ der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die Einhaltung der Festsetzungen. ~~Sie~~ Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch die Landesforstverwaltung erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit ~~der Landesforstverwaltung~~ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines vorgezogenen Sofortmaßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

Nach § 36 Abs. 1 LG NW ist vorgesehen die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf ~~die Forstbehörde~~ den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung. Der gemeindliche Forstbetrieb kann auch zukünftig mit Maßnahmen im Gemeindewald durch die ULB beauftragt werden, soweit dieser seine Bereitschaft dazu erklärt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**4.1****VERWENDUNG / AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERST-AUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten entgegen zu wirken.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen nur Pflanzenmaterial geeigneter Herkunft verwendet werden.

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

Für die Wiederaufforstung bedeutet dies:

1. Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.2 **UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Innerhalb der FFH-Lebensräume ist es **verboten**, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Kahlschläge in Pappelbeständen.

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist es geboten, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume / ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Hierzu ist auch der Erhalt von Teilbeständen, Einzelflächen und Baugruppen vorzusehen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und /oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- Zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse)
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.3 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleibt insbesondere:

1. die forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Entschädigungsfall, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich um einen entschädigungspflichtigen Tatbestand handelt und hierfür keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.
2. waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NW gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

Ferner gelten die nachfolgenden Regelungen

- Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen nicht wieder mit Nadelbäumen aufforsten zu dürfen (Ziffer 4.1), sowie
- in über 120-jährigen Laubbaumbeständen verpflichtend Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen (Ziffer 4.2)

nicht, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich hierbei um einen Entschädigungstatbestand handelt und keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

Soweit

▪ **unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder**

▪ **nationale Vorschriften**

von den v.q. Festsetzungen nach Ziffer 4.1 und 4.2 abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

~~§ 5 LG NW gilt entsprechend. In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss der Kreistag über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.~~

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 35 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltener Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,-€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können einge-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	<p>zogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>
	<p>In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1.0 und 5.2.0 zu beachten, sofern in einem Pflege- und Entwicklungskonzept nichts anderes festgesetzt wird.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.</p> <p>Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt.</p> <p>Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.</p> <p>So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NW, „Warburger Vertrag“) und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleit- oder Straßenplanung) erfolgen.</p> <p>Die mit einem „*“ gekennzeichneten Festsetzungen gelten für die betreffenden Biotope jeweils eines gesamten Naturschutzgebietes und sind in der Festsetzungskarte nicht gesondert dargestellt.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME****Anlage oder Wiederherstellung:**

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit ~~der Unteren Forstbehörde~~ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW),
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung von Natur aus heimischer / standortgerechter Laubgehölze,
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch / Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder -brachen,
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch mit von Natur aus heimischen, standortgerechten Gehölzen oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit ~~der Unteren Forstbehörde~~ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW),
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen.

Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die Richtlinien des Landes für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen. Die Detailplanung und Durchführung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Vor Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.

In die Abstimmung sind die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.

Pflege:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen erfolgt biotoptypen- und schutzzweckabhängig und richtet sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung. - Bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die regionaltypischen Sorten zu berücksichtigen. Empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,8m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden. - Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3-5 Jahre. <p>Aufgrund § 26 (1) Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.1 festgesetzt.</p> <p><u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Marmagener Bachtal“</u></p>	
5.1/2.1-1-1* Be	Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweide gemäß den jeweils geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms,	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“
5.1/2.1-1-2* BE/Bf	Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes des Marmagener Baches und eines einmündenden Seitenbaches durch Aufhebung eines ungenutzten, die Bachau querenden Weges und Öffnung des Wegedammes und Beseitigung der Bachverrohrung.	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“
5.1/2.1-1-3	Bitoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“
5.1/2.1-1-4* Be	Nach Auslaufen der Genehmigung Rückbau der Fischteichanlage und Wiederherstellung des naturnahen Gewässerverlaufes	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“
5.1/2.1-1-5	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha),	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-1-6	Umwandlung von Nadelholzbestockungen im Bereich der Auen und Quellen,	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-1-7	Naturnahe Waldbewirtschaftung,	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Urfttal“</u>	
5.1/2.1-2-1* Cc	Naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau einer Fischteichanlage an der Gronrechsmühle.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2.1-2-2	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-3	Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-4	Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-5	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-6	Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-7	Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der lichtbedürftigen wärmeliebenden Arten durch Auflichten geeigneter Stellen im Orchideen-Buchenwald,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-8	Vermehrung insbesondere des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten und Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-9	Regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter an den Fledermauswinterquartieren und Erhaltung der Zugänglichkeit der Stollen für die Fauna,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2.1-2-10	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in der Urftaue,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2.1-2-11	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2.1-2-12	Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-2-13	Erhaltung des Habitates für den Waldteufel-Mohrenfalter vorsichtige, allmähliche Auflichtung der Kiefernbestände, Sicherung des Angebotes an Nektarpflanzen durch Erhaltung der krautigen Säume, Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des angrenzenden Grünlandflächen durch zeitlich gestaffelte und/oder späte Mahd.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ Da die Ursachen der Lebensraumpräferenz der vorkommenden Falterpopulationen nicht ausreichend gesichert sind, werden hier Maßnahmen festgesetzt, die den Erhalt der tatsächlichen Habitatwahl der lokalen Population berücksichtigen. Diese sind in einem Pflegekonzept mit dem Forstamt weiter abzustimmen.
5.1/2.1-2-14	Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler und sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2-1-2-15	Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern sowie Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2-1-2-16	Regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2-1-2-17	Für alle Fledermaus-Jagdgebiete gilt: - Erhalt und Förderung des Insektenreichtums, daher kein Einsatz von Bioziden, insbesondere Insektiziden. - Erhalt und evtl. Ergänzung der Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten der Fledermäuse, insbesondere im Offenland (ggf. über die Schaffung von Landschaftselementen nach Artikel 3 (3) und 10 der FFH-Richtlinie außerhalb des Gebietes) - Erhalt der Ungestörtheit und der naturnahen Umgebung der Stollen und Höhlen des Fledermausgesamthabitats - Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
	<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Magergrünland und Felsen am Ackerpetersberg“</u>	
5.1/2.1-3-1	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung	NSG 2.1-3 „Magergrünland und Felsen

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	bzw. Pflege des Grünlandes,	am Ackerpetersberg“ westlich Nettersheim
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Schleifbachtal“</u>		
5.1/2.1-4-1* Cd	Beseitigung eines Wildackers und einer Wildfütterung in der Aue.	NSG 2.1-4 „Schleifbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-4-2	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-4 „Schleifbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-4-3	Auszäunen der Bachufer zum Schutz vor Viehtritt,	NSG 2.1-4 „Schleifbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-4-4	Beseitigung standortfremder Gehölze (Pappeln, Fichten) in der Aue,	NSG 2.1-4 „Schleifbachtal“ südwestlich Nettersheim In Verbindung mit § 25 LG NW
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-5 „Urfttal mit Seitentälern südlich Nettersheim“</u>		
5.1/2.1-5-1* Bf	Beseitigung einer Verrohrung unter einem Weg im Treisbachtal,	NSG 2.1-5 „Urfttal mit Seitentälern südlich Nettersheim“
5.1/2.1-5-2* De	Beseitigung eines Teiches, einer Verrohrung, eines Schuppens und der standortfremder Gehölzen im unteren Wellenbachtal,	NSG 2.1-5 „Urfttal mit Seitentälern südlich Nettersheim“
5.1/2.1-5-3	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-5 „Urfttal mit Seitentälern (auch Rosental, Rotgertal) südlich Nettersheim“
5.1/2.1-5-4	Beseitigung der Fichten in den Auen und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	NSG 2.1-5 „Urfttal mit Seitentälern südlich Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-6 „Dallwegen“</u>		
5.1/2.1-6-1	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-6 „Dallwegen“ südlich Nettersheim
5.1/2.1-6-2	Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten, Lärchen).	NSG 2.1-6 „Dallwegen“ südlich Nettersheim In Verbindung mit § 25 LG NW
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-7 „Genfbachtal“</u>		

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-7-1* Ed	Beseitigung einer Bachverrohrung und Schaffung eines naturnahen Teichüberlaufs im Jammerbachtal sowie Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten) am Ufer des Teiches,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-2* Ee	Naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau einer Fischteichanlage im Genfbachtal,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-3	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes einschließlich des Quellbereiches sowie in einzelnen Teilbereichen durch Wiederaufnahme der Nutzung von geeigneten Grünlandbrachen oder Extensivierung von intensiv genutztem Feuchtgrünland,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-4	Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-5	Naturnahe Waldbewirtschaftung,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-7-6	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha),	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-7-7	Auszäunung der Bachufer zum Schutz vor Viehtritt,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-8	Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-9	Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue des Salzbachtales (Fichten),	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Kalkmagerrasen am Achelberg“</u>		
5.1/2.1-8-1* Dc	Beseitigung von aufgeschüttetem Material auf der Kuppe,	NSG 2.1-8 „Kalkmagerrasen am Achelberg“ nordöstlich Nettersheim
5.1/2.1-8-2	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-8 „Kalkmagerrasen am Achelberg“ nordöstlich Nettersheim
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“</u>		
5.1/2.1-9-1	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes, Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten) und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	NSG 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“ nördlich Zingsheim
5.1/2.1-9-2	Entwicklung und Pflege typisch ausgebildeter Kalktrocken-/Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna im Ver-	NSG 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“ nördlich Zingsheim

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>bund mit Magerweiden, wärmegetönten Gebüschern und Säumen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Entkusselung zwischen August und Februar zur Optimierung des Lebensraumes für die angepasste Avifauna - Beibehaltung/Einführung einer extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung 	
5.1/2.1-9-3	Sicherung der Flächen vor Eutrophierung aus der Umgebung durch Einrichtung von Pufferzonen und Verhindern bzw. Beseitigen von Müllablagerung	NSG 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“ nördlich Zingsheim
	<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“</u>	
5.1/2.1-10-1* Eb	Entsiegelung eines nicht mehr genutzten Hohlweges am Traubenberg nordöstlich von Zingsheim,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“
5.1/2.1-10-2	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-3	Vermehrung des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-4	Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit.	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-5	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-6	Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Gründen der Erhaltung der lichtbedürftigen gefährdeten Pflanzenarten (z.B. Orchideen) ggfls. In Teilen auch aufgelichtete bis niederwaldartige Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-7	Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-8	Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,	Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-9	Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-10	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-11 „Wespelbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch“</u>		
5.1/2.1-11-1* Fc	Beseitigung oder naturnahe Gestaltung der Fischteichanlagen an der Mündung des Lieverscheider Baches,	NSG 2.1-11 „Wespelbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch
5.1/2.1-11-2	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-11 „Wespelbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch
5.1/2.1-11-3	Auszäunen der Ufer im Bereich des Weidegrünlandes zum Schutz vor Viehtritt,	NSG 2.1-11 „Wespelbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch
5.1/2.1-11-4	Beseitigung der Fichten in der Bachaue und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	NSG 2.1-11 „Wespelbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch In Verbindung mit § 25 LG NW
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Hondert“</u>		
5.1/2.1-12-1	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-12 „Hondert“ südöstlich Pesch
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Armuthsbach mit Seitenbächen“</u>		
5.1/2.1-13-1* Gf	Einstellung der ackerbaulichen Nutzung auf einem schmalen Streifen im Quellbereich,	NSG 2.1-13 „Armuthsbach mit Seitenbächen“ südlich Tondorf
5.1/2.1-13-2	Beseitigung der Fichten in der Bachaue und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	NSG 2.1-13 „Armuthsbach mit Seitenbächen“ südlich Tondorf In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-13-3	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-13 „Armuthsbach mit Seitenbächen“ südlich Tondorf
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-14 „Buirer Lei“</u>		

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-14-1* Hd	Beseitigung einer Wildfütterung am Zillgensberg,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir
5.1/2.1-14-2	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-3	Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-4	Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit.	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-5	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-6	Erhaltung und Förderung aufgelichteter Bestände, aus Gründen des Schutzes gefährdeter licht- und wärmebedürftiger Arten im Orchideen-Buchenwald,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-7	Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-8	Entwicklung und Vermehrung der Berg-Mähwiesen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir
5.1/2.1-14-9	Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir
5.1/2.1-14-10	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-15 „Erft- und Sülchesbachtal mit Seitentälern“</u>		
5.1/2.1-15-1* He	Naturnahe Gestaltung oder Beseitigung der aufgelassenen Teiche, Beseitigung einer verlassenen Hütte und der Fichten östlich von Tondorf,	NSG 2.1-15 „Erft- und Sülchesbachtal mit Seitentälern
5.1/2.1-15-2	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-15 „Erft- und Sülchesbachtal mit Seitentälern
5.1/2.1-15-3	Beseitigung der Fichten in der Bachaue und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	NSG 2.1-15 „Erft- und Sülchesbachtal mit Seitentälern In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-16 „Die Hardt“</u>		
5.1/2.1-16-1	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	NSG 2.1-16 „Die Hardt“ westlich Holz- mülheim
5.1/2.1-16-2	Naturnahe Waldbewirtschaftung,	NSG 2.1-16 „Die Hardt“ westlich Holz- mülheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-16-3	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha),	NSG 2.1-16 „Die Hardt“ westlich Holz- mülheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-16-4	Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten, Lärchen),	NSG 2.1-16 „Die Hardt“ westlich Holz- mülheim In Verbindung mit § 25 LG NW
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-17 „Hollerberg“</u>		
5.1/2.1-17-1	Beseitigung einer hölzernen Sitzgruppe und einer Feuerstelle auf der Kuppe oder Verlegung außerhalb des NSG'es	NSG 2.1-17 „Hollerberg“ südöstlich Bouderath
5.1/2.1-17-2	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes gemäß den jeweils geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	NSG 2.1-17 „Hollerberg“ südöstlich Bouderath
<u>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-18 „Willgesbachtal“</u>		
5.1/2.1-18-1	Beseitigung von aufkommenden Fichten in der Aue nördlich des querenden Weges und Umwandlung in Erlen-Auenwald,	NSG 2.1-18 „Willgesbachtal“ südlich Langscheid In Verbindung mit § 25 LG NW
<u>Maßnahmen im Bereich des LSG 2.2-1 „Blankenheimer Wald Nord“</u>		
5.1/2.2-1-1* Hd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweide nördlich Haus Walderath,	LSG 2.2-1 „Blankenheimer Wald Nord“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<u>Maßnahmen im Bereich des LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“</u>		
5.1/2.2-2-1* Bd, Be	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweide am Wiesberg nordöstlich Marmagen,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5505-011
5.1/2.2-2-2* Be	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweiden an der Eifelhöhenklinik Marmagen,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen. Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5505-026 Die südwestliche Teilfläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-2-3* Bc, Bd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweide bei Bahrhaus, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes sowie Nachpflanzung abgängiger Bäume,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-2-4* Bd, Cd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der teilweise nach § 62 schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden am Pützberg nordöstlich Marmagen,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5505-055 Die nach § 62 LG schutzwürdige Fläche und deren unmittelbar angrenzende Magerwiese wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-2-5* Be, Ce	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerwiesen östlich Marmagen,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“
5.1/2.2-2-6* Dd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung am rechten Hang des Urfttales südöstlich Nettersheim	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“
<u>Maßnahmen im Bereich des LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“</u>		
5.1/2.2-3-1* Dc	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweiden nordöstlich Nettersheim,	LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Gebietes: BK-5405-032
5.1/2.2-3-2* Eb	Biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerwiese an der Autobahn A1 westlich Pesch,	LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-3-3* Fb	Biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide südöstlich Pesch,	LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“
<u>Maßnahmen im Bereich des LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“</u>		
5.1/2.2-4-1* Fc	Biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide an der Lewester Heide nordöstlich Engelgau,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“
5.1/2.2-4-2* Fc	Biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 62 LG geschützten Kalkmagerrasens und seines Umfeldes am Eulenkopf westlich Roderath einschließlich Entbuschung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, bei Bedarf wiederholen,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-023 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-002
5.1/2.2-4-3* Fb	Biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide östlich Pesch,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“
5.1/2.2-4-4* Gb	Biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide am Hornbach östlich Pesch,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-032 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-033 Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-4-5* Gb	Wiederanlage einer Feuchtwiese im Horntal nordwestlich Boudersath durch Beseitigung eines Wildackers in der Bachaue, Beseitigung der angepflanzten Fichten in der Bachaue und Beseitigung der Jagdkanzel,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-032 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-033
5.1/2.2-4-6* Eb, Fb, Fc	Biotoypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes im Kolvenbachtal, Quartbachtal und Karschsiefen südwestlich Pesch,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-001 Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.
<u>Maßnahmen im Bereich des LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“</u>		
5.1/2.2-5-1* Fd	Biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der mageren Glatthaferwiese „Hes-	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	senbenden“ nordwestlich Tondorf,	
5.1/2.2-5-2* Fc	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerwiesen am Lewester Berg westlich Roderath,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-027 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-003
5.1/2.2-5-3* Gb, Gc	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG geschützten Feuchtweide und der benachbarten, teils mageren Wiesen Notsbenden nördlich Roderath,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-005 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-004
5.1/2.2-5-4* Gd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der größtenteils nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweide „Hühnerbusch“ südlich Frohngau,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die nach § 62 LG schutzwürdige Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-5* Gd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide südlich Frohngau,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-6* Gd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Glatthaferwiese nördlich Tondorf,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-7* Gc	Wiederherstellung einer naturnahen Aue im Kolvenbachtal westlich Boudersath durch Beseitigung einer aufgelassenen, trockenengefallenen Teichanlage und Beseitigung eines verfallenen Schuppens,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“
5.1/2.2-5-8* Gc	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Nasswiese und des kleinflächigen Seggenriedes im Kolvenbachtal südwestlich Boudersath,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-9* Gc, Hc	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide nordöstlich Holz-mülheim,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-046
5.1/2.2-5-10* Gc, Hc	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweide nordwestlich Holz-mülheim einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes sowie Nachpflanzung abgängiger Bäume, Verbot der Pferdebeweidung,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-046
5.1/2.2-5-11* Gd, Hd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der teilweise nach § 62 LG schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden südlich	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Buir,	Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-12* Hd	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide westlich Buir,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-13* Fc, Gc	Biototypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes im Brumbachtal nordöstlich Enggau,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-025 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-018 Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.
<u>Maßnahmen im Bereich des ND 2.3-9 „Geologischer Aufschluss Silberberg nördlich Holzmülheim“</u>		
5.1/2.3-9-1	Freihalten des Aufschlusses von Gehölzaufwuchs und Aufstellen einer Informationstafel	ND 2.3-9 „Geologischer Aufschluss Silberberg nördlich Holzmülheim“
<u>Maßnahmen im Bereich des LB 2.4-4 „Quellbereich nordöstlich Zingsheim“</u>		
5.1/2.4-4-1	Beseitigung einzelner Fichten,	LB 2.4-4 „Quellbereich nordöstlich Zingsheim“
<u>Maßnahmen im Bereich des LB 2.4-7 „Quellschutzgebiet im Brumbachtal südwestlich Roderath“</u>		
5.1/2.4-7-1	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Wiesen und Hecken.	LB 2.4-7 „Quellschutzgebiet im Brumbachtal südwestlich Roderath“ Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-017
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.	
	Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Felddrainen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen haben mit bodenständigen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden. - Bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden. - bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten, - bei Anlage von Gehölzstreifen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern, - wechselnde Heckenbreite (5-10m) mit Bäumen und einem hohen Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar, - Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzeln ausgeschlossen sind. 	<p>Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.</p> <p>Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Lässt deren Breite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen.</p>
	<p>Aufgrund § 26 (2) Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Eigentümer und die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.</p>
	<p><u>Maßnahmen im Bereich des LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“</u></p>	
5.2/2.2-2-1* Be	<p>Gehölzstreifen am westlichen Ortsrand von Mar-magen</p> <p>Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern aus der Gehölzliste im Anhang.</p> <p>Aufgrund § 26 (2) wird die Maßnahme 5.2/2.2-2-2 festgesetzt. Demnach ist die Festsetzung dem in der Festsetzungskarte abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.</p>	<p>LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“</p>
5.2/2.2-2-2* Bd, Be, Cc, Cd, Ce	<p>Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.</p> <p>Pflanzung von Natur aus heimischer / bodenständiger</p>	<p>LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“</p> <p>Bei der Anlage sind Drain- und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Be-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	ger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen	lange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.
5.2/2.2-2-3* Cd, Ce, Dd, De	Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze. Pflanzung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Bei der Anlage sind Drain- und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.
5.3	ERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN	
	Aufgrund § 26 (1) Ziff. 3 LG NW werden die Maßnahmen 5.3 festgesetzt:	
5.3/2.1-1-1* Be	Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer Rückbau der Verrohrung und Instandsetzung der Fischtreppe	NSG 2.1-1 „Marmagener Bach“
5.3/2.1-3-1* Cd	Beseitigung der Jagdkanzel,	NSG 2.1-3 „Magergrünland und Felsen am Ackerpetersberg“ westlich Nettersheim Abstimmung eines alternativen Standortes außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich. Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.
5.3/2.1-5-1* Bf	Beseitigung zweier Jagdansitze in der Aue des Treisbachtals	NSG 2.1-5 „Urfttal mit Seitentälern südlich Nettersheim“ Abstimmung alternativer Standorte außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.
5.3/2.1-5-2* De	Beseitigung einer Jagdkanzel in der Aue des mittleren Wellenbachtals.	NSG 2.1-5 „Urfttal mit Seitentälern südlich Nettersheim“ Abstimmung eines alternativen Standortes außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich. Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.3/2.1-7-1	Beseitigung nicht genehmigter Unterstände,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim Abstimmung alternativer Standorte außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich. Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.
5.3/2.1-9-1* Db	Beseitigung der Aufschüttungen, Ablagerung und des Bauschutts auf der Kalkkuppe und Wiederherstellung der Geländegestalt, Verlegung des Unterstandes außerhalb des NSG	NSG 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“
5.3/2.1-11-1* Fa	Rückbau der Klärteiche und Entwicklung eines naturnahe Gewässers und der angrenzenden Aue.	NSG 2.1-11 „Wespelbach mit Sietentälern“ südlich Pesch
5.3/2.1-12-1* Fb	Beseitigung der Jagdkanzel	NSG 2.1-13 „Hondert“ südöstlich Pesch Abstimmung eines alternativen Standortes außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich. Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.
5.3/2.2-1-1* Hd	Rekultivierung eines aufgelassenen Fabrikgeländes östlich von Buir durch Beseitigung der teilweise verfallenen Gebäude und Anlagen, Entsiegelung der Flächen und Wiederherstellung einer naturnahen Bachaue.	LSG 2.2-1 „Blankenheimer Wald Nord“ Das Fabrikgelände erstreckt sich in der Sohle eines Seitentales des Sülchesbachtals. Auf einer Länge von etwa 500 Metern bis zum Sülchesbachtal wird die Talsohle vollständig von teilweise verfallenen Gebäuden, Anlagen und versiegelten Freiflächen eingenommen, die bis in die Aue des Sülchesbaches reichen. Die Anlagen zerstören das Talökosystem und beeinträchtigen das Landschaftsbild sowie den Erholungswert.
5.4	PFLLEGEMASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 45 LG NW) ENTFÄLLT	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 58 LG NW)	
5.5/2.1-2-1 Cc	Errichtung einer Wegeverbindung vom Grünen Pütz über die Urft zum nördlich gelegenen Asphaltweg.	<p>NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“</p> <p>Zur besseren Anbindung des römischen Kulturdenkmals „Grüner Pütz“ an das örtliche und regionale Wander- und Radwegenetz Errichtung einer Querung der Urft (mittels Steg) und der Bahnstrecke inklusive einer Wegezufahrt.</p> <p>Der südlich verlaufende Wirtschaftsweg und die angrenzenden Wald- und Offenlandbereiche würden von Störungen durch Erholungssuchende entlastet.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMASSNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN	
	Aufgrund § 26 (2) werden die Maßnahmen 5.6 festgesetzt. Demnach sind die Festsetzungen dem in der Festsetzungskarte abgegrenzten Raum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Die Festsetzungen gelten für alle bestehenden und neu angelegten Streuobstbestände. Ergänzungspflanzungen sind nicht an bestimmte Grundstücksflächen gebunden. Auf den nachfolgend unter 5.6 festgesetzten Flächen ist es verboten, Grünland umzubereiten oder in eine andere Nutzung zu überführen.	Bei den festgesetzten Flächen handelt es sich um ortstypische, gut erhaltene und landschaftsbildprägende Streuobstbestände auf Grünland, das als Wiesen oder Weiden genutzt wird.
5.6/2.2-3-1* Fa, Fb	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweiden und –wiesen bei Pesch, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume sowie Ergänzungspflanzungen,	LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“ Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.
5.6/2.2-4-1* Fb	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweiden und –wiesen bei Pesch, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume sowie Ergänzungspflanzungen,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen. Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-001
5.6/2.2-65-1* Gd, Hd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweiden und –wiesen nördlich und westlich Buir, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume, Ergänzungspflanzungen sowie Beseitigung standortfremder Gehölze,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken“ Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen. Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5506-003 Teile der Fläche werden bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.6/2.2-5-2* Hc, Hd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstwiesen und –weiden am Südrand von Holzmülheim, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume sowie Ergänzungspflanzungen.	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken“ Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen. Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-038
5.6/2.2-5-3* Hb, Hc	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweiden und –wiesen am Oststrand von Boudersath, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume, Ergänzungspflanzungen sowie Beseitigung standortfremder Gehölze,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken“

Anhang

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Gruppe 1: Gehölze nasser bis frischer Standorte

Bäume:

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
- Betula pubescens (Moor-Birke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Populus tremula (Espe)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Salix fragilis (Bruch-Weide)
- Salix caprea (Sal-Weide)

Sträucher:

- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Frangula alnus (Faulbaum)
- Salix aurita (Ohr-Weide)
- Salix cinerea (Grau-Weide)
- Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte

Bäume:

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rot-Buche)
- Populus tremula (Espe)
- Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Quercus petraea (Trauben-Eiche)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:

- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)

Gruppe 3: Gehölze mäßig trockener bis trockener Standorte**Bäume:**

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Sorbus aria (Mehlbeere)

Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung
(wichtige Regionalsorten)

I) Sorten-Empfehlungen für den Bereich Voreifel**Äpfel:**

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Goldparmäne
Grahams Jubiläumsapfel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen

Birnen:

Gräfin von Paris
Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne

Süßkirschen:

Kassins Frühe (Herzkirsche)

Pflaumen / Zwetschen:

Ontariopflaume
The Czar

II) Sorten-Empfehlungen für den Bereich der höher gelegenen Standorte der Eifel**Äpfel:**

Apfel aus Croncels
Danziger Kantapfel
Winterrambur
Ananasrenette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Rote Sternrenette
Rheinischer Bohnapfel
Freiherr von Berlepsch
Schöner aus Boskoop
Geheimrat Dr. Oldenburg
Goldparmäne

Gelber Edelapfel
Ontarioapfel
Gravensteiner
Landsberger Renette
Roter Boskoop
Weißer Klarapfel
Rheinischer Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel

Birnen:

Gräfin von Paris
Gute Graue
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Tongern
Nordhäuser Winterforellenbirne

Pflaumen, Zwetschgen und Reneclauden

Große Grüne Reneklude
Hauszwetschge
Mirabelle von Nancy
Ontariopflaume
The Czar
Wangenheims Frühzwetschge